

Kantonaler Richtplan – Anpassung 2018

Richtplantext (mit Änderungen)

Stand: Erlass Regierungsrat

Altdorf, 25. Juni 2019

Stand der Richtplanung:

	<i>Erlass Regierungsrat</i>	<i>Genehmigung Landrat</i>	<i>Genehmigung Bund</i>
Richtplananpassung 2018	25.6.2019		
Richtplananpassung Umsetzung RPG-Revision	17.5.2016	31.8.2016	24.5.2017
Fortschreibung 2014	3.6.2014	-	-
Totalrevision	7.2.2012	4.4.2012	20.9.2013
Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal / Oberalp	5.7.2011	-	16.11.2012

Der Bearbeitungsstand der einzelnen Richtplankapitel ergibt sich aus dem Inhaltsverzeichnis.

Herausgeber:




Kanton Uri, Justizdirektion
Amt für Raumentwicklung

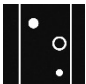


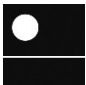
Rathausplatz 5
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 29
raumplanung@ur.ch
www.ur.ch/richtplan

Bearbeitung:

Kanton Uri, Amt für Raumentwicklung
EBP Schweiz AG

Inhaltsverzeichnis

		Stand
1	Einleitung	
1.1	Zweck und Aufgaben der kantonalen Richtplanung	04.04.2012
1.2	Aufbau und Gliederung des Richtplans	04.04.2012
1.3	Richtplanverfahren	04.04.2012
1.4	Nachhaltige Entwicklung	04.04.2012
1.5	Monitoring und Controlling	04.04.2012
	2 Raumordnungspolitische Ziele	
2.1	Uri im nationalen Kontext	31.08.2016
2.2	Differenzierte Entwicklung der Teilräume	31.08.2016
2.3	Siedlung	31.08.2016
2.4	Übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen	31.08.2016
2.5	Natur und Landschaft	31.08.2016
2.6	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	31.08.2016
2.7	Tourismus	31.08.2016
2.8	Karten Raumordnungspol Ziele	04.04.2012
2.9	– Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung	
2.10	– Uri im nationalen Kontext	04.04.2012
2.11	– Siedlung und Wirtschaft	04.04.2012
2.12	– Natur und Landschaft	04.04.2012
	– Tourismus	04.04.2012
	3 Raumkonzept	
3.1	Raumstruktur	31.08.2016
3.2	Organisation der raumrelevanten Akteure	04.04.2012
3.3	Neue Regionalpolitik (NRP)	31.08.2016
	4 Siedlung	
4.1	Siedlungsentwicklung und –begrenzung	31.08.2016
4.2	Siedlungsgestaltung und –infrastruktur	31.08.2016
4.3	Entwicklungsschwerpunkte	25.6.2019 31.08.2016
4.4	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	31.08.2016
4.5	Weiler	20.09.2013
4.6	Verkehrsintensive Einrichtungen	04.04.2012
4.7	Touristische Zweitwohnungen	20.09.2013
4.8	Technische Gefahren	25.6.2019 04.04.2012
4.9	Luftreinhaltung	04.04.2012
4.10	Lärmschutz	04.04.2012
4.11	Öffentliche Bauten und Anlagen	04.04.2012

		Stand
	5 Mobilität	
	5.1 Koordinierte Verkehrspolitik	25.6.201904.04.2012
	5.2 Nationalstrassen	25.6.201904.04.2012
	5.3 Kantonsstrassen	25.6.201904.04.2012
	5.4 Öffentlicher Verkehr	25.6.201904.04.2012
	5.5 Räumliche Einbindung der NEAT	25.6.201904.04.2012
	5.6 Langsamverkehr	25.6.201904.04.2012
	5.7 Privater Schiffs- und Bootsverkehr	04.04.2012
	5.8 Zivilluftfahrt	25.6.201904.04.2012
	6 Natur und Landschaft	
	6.1 Landschaft und Biodiversität	25.6.201931.08.2016
	6.2 Landwirtschaft	24.05.2017
	6.3 Wald	25.6.201931.08.2016
	6.4 Bauen ausserhalb der Bauzone	25.6.201904.04.2012
	6.5 Gewässer	31.08.2016
	6.6 Boden	04.04.2012
	6.7 Naturgefahren	25.6.201904.04.2012
	7 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen	
	7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe	04.04.2012
	7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien	25.6.201903.06.2014
	7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz	04.04.2012
	7.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	04.04.2012
	7.5 Erneuerbare Energien	31.08.2016
	7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee	04.04.2012
	7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen	25.6.201904.04.2012
	7.8 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk	04.04.2012
	7.9 Militärische Bauten und Anlagen	25.6.201904.04.2012
	8 Tourismus, Freizeit, Erholung	
	8.1 Tourismus	04.04.2012
	8.2 Tourismusresort Andermatt	04.04.2012
	8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp	16.11.2012

Verzeichnisse

	9 Abkürzungsverzeichnis	25.6.201931.08.2016
	10 Abbildungsverzeichnis	25.6.201931.08.2016
	11 Grundlagenverzeichnis	
	11.1 Grundlagen des Bundes	25.6.201931.08.2016
	11.2 Grundlagen des Kantons Uri	25.6.201931.08.2016
	11.3 Weitere Grundlagen	25.6.201931.08.2016

4 Siedlung



4.3 Entwicklungsschwerpunkte

I. Richtungsweisende Festlegung

4.3 Der Kanton legt Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen differenzierten Profilen und Qualitäten fest. Damit verbunden wird auch eine Konzentration der Gewerbe- und Industrienutzung angestrebt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

~~Die letzten zehn Jahre haben im Kanton Uri bei einem steigenden Flächenbedarf im industriell gewerblichen Sektor einen gleichzeitigen Rückgang der Arbeitsplätze mit sich gebracht. Der bereits grosse Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz ist weiter gestiegen, die Tendenz zu wertschöpfungsarmen Nutzungen hält an.~~ Einzelne Gewerbe- und Industriegebiete zeichnen sich durch hohe Flächenreserven, Industriebrachen oder nicht zonenkonforme Nutzungen aus. Im Unteren Reusstal existieren auch Gewerbegebiete, deren Standorte aus raumplanerischen Überlegungen nicht optimal sind. Um den Bahnhof Altdorf sind grosse, zusammenhängende Baulandflächen vorhanden, ~~welche in den letzten Jahren mobilisiert wurden und im Zusammenhang mit der Entwicklung rund um den~~ ~~welche nicht genutzt werden und im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kantonalbahnhofs~~ ~~Kantonsbahnhof~~ Altdorf eine zentrale Bedeutung erhalten.

Die Arbeitsplatzgebiete im Unteren Reusstal (Bahnhof Altdorf, Schattdorf/Bürglen inklusive Industriezone Schächenwald und Erstfeld) sowie in Amsteg weisen insgesamt ein ähnliches Nutzungsprofil auf. Flächenintensive und strassenverkehrsorientierte Industrie- und Gewerbebetriebe dominieren. Das Zentrum von Altdorf zeichnet sich zusätzlich durch seine zentralörtlichen Dienstleistungen aus.

Mit seiner Lage am See weist Flüelen ein hohes Standortpotenzial für höherwertiges Wohnen und touristische Nutzungen in Verbindung mit dem See, dem Weg der Schweiz und dem Reussdelta auf. Heute werden diese Gunstlagen teilweise durch flächen- und immissionsintensive gewerbliche und industrielle Nutzungen belegt.

Im Zusammenhang mit der Richtplananpassung für das Tourismusresort Andermatt (TRA) wurde ein Entwicklungsgebiet für die nicht touristische Siedlungsentwicklung der Gemeinde ausgeschieden. Die Richtplananpassung für das TRA wurde vom Bundesrat am 31. Januar 2007 genehmigt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Um den beschriebenen Trend zu stoppen, das Arbeitsplatzangebot zu diversifizieren und zu erweitern sowie um die wirtschaftliche Entwicklung im zentral-schweizerischen Umfeld zu stärken, werden Entwicklungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Standortqualitäten definiert und gefördert. An geeigneten Standorten werden dafür Baulandreserven gesichert. Diese sind gut erschlossen, auf die regionalen Gesamtverkehrskonzepte abgestimmt und verfügen über eine für die vorgesehenen Nutzungen entsprechende Fläche. Die Differenzierung und Pflege von spezifischen Standortqualitäten ist wichtig, um langfristig attraktive Standorte für wirtschaftliche Entwicklungen und Unternehmensansiedlungen zur Verfügung stellen zu können.

Einerseits kann eine Konzentration der gewerblichen Tätigkeiten Synergien schaffen. Andererseits werden Gebiete im Unteren Reusstal mit Nutzungen an suboptimalen Standorten aufgewertet, indem solche Nutzungen in die Entwicklungsschwerpunkte verlagert werden.

Neben der Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten mit spezifischen Nutzungsprofilen wird Flüelen als Wohn- und Tourismusstandort gestärkt. Insbesondere soll das Gebiet westlich der Bahnlinie für touristische Nutzungen aufgewertet werden. Zudem wird durch die Verlagerung von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben die Wohnnutzung ermöglicht.

Das Siedlungsentwicklungsgebiet für die nichttouristische Nutzung in Andermatt wird bedürfnisgerecht und mit hoher städtebaulicher Qualität entwickelt.

Lösungsansätze

- Die Entwicklungsschwerpunkte für Arbeiten werden aufgrund ihrer spezifischen Qualitäten differenziert und in Bezug auf die vorgesehenen Nutzungen, die städtebaulichen Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Massnahmen der Standortförderung entwickelt. Dazu werden genügend Baulandreserven an attraktiven Standorten für die wirtschaftliche Entwicklung und die Unternehmensansiedlung ausgewiesen und mobilisiert. Eine angemessene verkehrliche Erschliessung für den Personen- und Gütertransport (wo möglich mit Schienenverkehr) und die Abwägung von weiteren Interessen, insbesondere der Erhalt von wertvollem Kulturland, wird berücksichtigt. Dies in Abstimmung mit den regionalen Gesamtverkehrskonzepten.
- Das Potenzial des bestehenden Gewerbegebiets westlich der Bahnlinie in Flüelen für die Wohn- und Tourismusnutzung ist ausgewiesen. Eine Entwicklungsplanung zeigt unabhängige Teilgebiete und teilgebietsübergreifende Schlüsselemente (wesentliche raumrelevante Elemente wie z.B. raumbildende Gebäudefluchten, Verbindungen usw.) auf. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend den Teilgebieten etappenweise unter Federführung der Gemeinde weiterbearbeitet und berücksichtigt die übergeordneten Schlüsselemente. Dabei werden die betroffenen Akteure und Interessen mit einbezogen.

III. Abstimmungsanweisungen

4.3-1 Standorte Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton unterstützt die Entwicklung spezifischer Standortprofile unter Berücksichtigung einer adäquaten verkehrlichen Erschliessung und der Interessenabwägung bezüglich dem Erhalt der Kulturlandflächen und des Natur- und Landschaftsschutzes. Er bezeichnet abschliessend die folgenden Gebiete als Entwicklungsschwerpunkte:

- Zentrum Altdorf: Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen
- Entwicklungsschwerpunkt Umer Talboden: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen
- Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen: Entwicklungsschwerpunkt Industrie und Gewerbe sowie Entwicklungsschwerpunkt Verkehrsintensive Einrichtungen
- Arbeitsplatzgebiet Erstfeld: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Arbeitsplatzgebiet Amsteg: Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe
- Wohnen und Tourismus am See Flüelen: Entwicklungsschwerpunkt Wohnen, Dienstleistung und Tourismus
- Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt: Nichttouristisches Siedlungsentwicklungsgebiet

Die Gemeinden präzisieren gemeinsam mit dem Kanton die Entwicklungsschwerpunkte hinsichtlich Perimeter, Standortprofil und zukünftiger Entwicklung in einem Entwicklungskonzept. Daraus leiten die Gemeinden Massnahmen und konkrete Aufträge an die Revision der Nutzungsplanung ab und setzen diese um.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	Gemeinden, AWÖV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- 5.1-1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen
- 8.1 Tourismus
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

4.3-2 Entwicklungsschwerpunkt Zentrum Altdorf

Der Kanton unterstützt Massnahmen, damit das Zentrum Altdorf (inklusive Altdorf Ost, Hellgasse, Dätwylerareal) weiterhin als Entwicklungsschwerpunkt für Dienstleistungen, Wohnen und zentralörtliche Funktionen bestehen bleibt und sich weiterentwickelt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Ansiedlung der Grundversorgung sowie der personen- und sachbezogenen Dienstleistungen. Zudem wird die Zentrumsfunktion durch den Erhalt der Standorte für Verwaltung und Spital gestärkt.

Federführung:	Gemeinde Altdorf
Beteiligte:	AfH, ARE, AWÖV, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- ISOS
- 3.1 Raumstruktur
- 5.6 Langsamverkehr
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 5.4 Öffentlicher Verkehr
- 4.10 Lärmschutz
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Quartierrichtplan «Bahnhof», Altdorf / Metron 2013
- Quartiergestaltungsplan «Eyschachen», Altdorf 2014

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.6 Verkehrsintensive Einrichtungen
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, ARE / Planteam, 2017
- Waldbach Schächen, Machbarkeitsstudie, IUB, 2017
- Wiederherstellung aquatische Vernetzung Reuss-Schächen, En-viso, Entwurf 2018

4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden

Für die langfristige Entwicklung und Umsetzung eines Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden mit dem ~~Kanton~~**Kantons**bahnhof Altdorf für innovative, höherwertige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Wohnen werden die notwendigen Massnahmen ergriffen. Dies geschieht in Abstimmung auf die Bahnentwicklung und die Umnutzungsmöglichkeiten der bestehenden armasuisse Bauten. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	Gemeinde Altdorf, AFT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

4.3-4 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf / Bürglen

Der ESP erstreckt sich vom Gebiet Rynächt bis und mit Areal Schächenwald, Schattdorf sowie Brestenegg, Bürglen. Für den ~~Entwicklungsschwerpunkt ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf~~ mit seinem spezifischen Standortprofil für Industrie und Gewerbe sowie Verkehrsintensive Einrichtungen wird insbesondere eine zweckmässige verkehrliche Erschliessung angestrebt. Die Erschliessung des Standorts durch Anschlussgleise bleibt erhalten. ~~Die Industriezone Schächenwald ist Bestandteil des Entwicklungsschwerpunktes Schattdorf~~

Die mittel- bis langfristige Transformation des nördlichen Teils des ESP erfolgt auf der Basis der «Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald». Im Teilgebiet «RUAG Mitte» soll mittel- bis langfristig der Wald neu angeordnet und eine Nutzungsentflechtung angestrebt werden, mit dem Ziel eine bessere ökologische Vernetzung zu erreichen. Dabei soll der Wald primär entlang des Schächen angeordnet und das Teilgebiet «RUAG Mitte» westlich durch einen Waldstreifen vom Teilgebiet «RUAG West» getrennt werden. Die gewässerökologische und fischereiliche Vernetzung zur Stillen Reuss im Gebiet Schattdorf soll durch arealinterne Vernetzungsachsen sichergestellt werden. Die Waldfläche über das ganze Gebiet bleibt unverändert, das heisst, gerodeter Wald wird 1:1 ersetzt. Während der Transformation des Gebiets sind die Flächenanteile einzuhalten, während deren Lage und Anordnung flexibel auf Grundlage weiterer Planungen festgelegt werden können.

Die Gemeinden Bürglen und Schattdorf revidieren ihre Nutzungsplanung und regeln darin insbesondere ^{1/2}:

- die Umzonung von Flächen auf der Basis der Entwicklungsplanung,
- die Grössendefinition der Wald- und Arbeitsflächen für das Gebiet «RUAG Mitte»,
- die Anforderungen an den 1:1 Ersatz beanspruchter Waldflächen innerhalb des in der Entwicklungsplanung definierten Waldkorridors,
- eine Quartiergestaltungsplanpflicht für das Gebiet «RUAG Mitte» zum Zeitpunkt der Aufgabe der heutigen Nutzung, zur Sicherung einer hochwertigen Bebauung des Areals auf der Basis eines in einem qualitätssichernden Verfahren erarbeiteten, städtebaulich hochwertigen Gesamtkonzepts,
- die Anforderungen an Zwischennutzungen,

- die Sicherung des Erschliessungskorridors für das Gebiet «RUAG Mitte»,
- die Sicherung der Achsen zur ökologischen Vernetzung im Bereich der WOV sowie zwischen den Gebieten «RUAG West» und «RUAG Mitte»,
- die Gewässerraumausscheidung für die Erstellung des «Schächenwald-Bächleins» als Verbindungsgewässer zwischen der Stillen Reuss und der Schächenbrücke.

Der Kanton führt ein Rodungsverfahren durch und hört das BAFU gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG³ an.

Neueinzonungen ~~im Entwicklungsschwerpunkt~~ erfolgen auf Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts für den ESP^{1/2}.

Federführung:	AFJ ³ , Gemeinden Schattdorf ¹ und Bürglen ²
Beteiligte:	AWöV, AfT, ARE, Grundeigentümer, BAFU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», AM-PLAN, 2010*
- *3.1 Raumstruktur*
- *4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung*
- *5.8-1 Heliport Erstfeld*
- *6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen*
- *Richtplankarte*
- *Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016*

4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld

Für die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes Arbeitsplatzgebiet Erstfeld werden die Voraussetzungen auf der Grundlage des bestehenden Nutzungskonzepts Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen» geschaffen. Dabei werden in erster Linie die Randbedingungen durch die NEAT und die betroffenen Fruchtfolgeflächen beachtet. Die Erschliessung durch Anschlussgleise wird geprüft.

Federführung:	Gemeinde Erstfeld
Beteiligte:	ARE, AfT, AWöV, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

4.3-6 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Amsteg

Das Arbeitsplatzgebiet Amsteg stellt aufgrund seiner Lage einen auf das Obere Reusstal und das Urserental orientierten Entwicklungsschwerpunkt für Industrie und Gewerbe dar. Die dazu notwendigen Qualitäten werden definiert und ein spezifisches Nutzungsprofil wird weiterentwickelt. Neueinzonungen im Entwicklungsschwerpunkt erfolgen auf der Grundlage eines Entwicklungs- oder Nutzungskonzepts.

Federführung:	Gemeinden Silenen und Gurnellen
Beteiligte:	AfT, ARE, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 3.1 Raumstruktur
- 4.1-7 Einzonung neuer Gewerbeflächen und Arbeitszonenbewirtschaftung
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

4.3-7 Wohnen und Tourismus in Flüelen

Mit einer Entwicklungsplanung ermittelt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern Entwicklungsperspektiven für Tourismus, Wohnen und Arbeiten in Flüelen. Er sichert sich eine wesentliche Mitsprache bei der Entwicklung des Gebiets westlich der Bahnlinie. Die Entwicklungsplanung wird entsprechend festgelegter Teilgebiete etappenweise weiterbearbeitet und berücksichtigt übergeordnete Schlüsselemente. Die Planungen zur Weiterentwicklung der Teilgebiete erfolgen unter Berücksichtigung der im Zweckartikel (Art. 1) des Reussdeltagesetzes umschriebenen Interessenabwägung, den Schutzinteressen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, der Hochwassersituation, der Schonung des Kulturlandes und der Bedürfnisse der Flüeler Bevölkerung.

Federführung:	Gemeinde Flüelen
Beteiligte:	ARE, Korporation, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	übrige Vorhaben

Querverweise

- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- ISOS
- Reussdeltagesetz
- Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen, VdW / Gemeinde Flüelen / ARE 2015
- rGVK Unteres Reusstal, S-00 2010
- 3.1 Raumstruktur
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016

4.3-8 Siedlungsentwicklungsgebiet Andermatt

Das Gebiet westlich der Umfahrungsstrasse in der Gemeinde Andermatt wird für die Bedürfnisse der in Andermatt Niedergelassenen und die ausschliesslich nicht touristische Siedlungsentwicklung verwendet. Die zukünftige Siedlungsentwicklung dieses Gebietes wird im Rahmen der Zonenplanung Andermatt geregelt. Es darf nur bedarfsgerecht und mit der Auflage, dass ausschliesslich Erstwohnungen zugelassen werden, eingezont werden.

Federführung:	Gemeinde Andermatt
Beteiligte:	ARE, AfT, ASTRA, MGB, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- ISOS
- 3.1 Raumstruktur
- 4.7 Touristische Zweitwohnungen
- 8.2 Tourismusresort Andermatt
- Richtplankarte

4.8 Technische Gefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

4.8 Die Bevölkerung und die Umwelt werden vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt. Siedlungsentwicklung, Mobilität und Tourismus werden so auf bestehende Gefahrenpotenziale abgestimmt, dass möglichst wenig zusätzliche Risiken entstehen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Produktion, Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen sowie chemischen Grundstoffen oder Erzeugnissen sind für die Wirtschaft und Gesellschaft notwendig, aber mit Risiken verbunden. Unfälle, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt haben, werden als Störfälle bezeichnet. Störfälle mit gefährlichen Gütern treten zwar nur selten auf, können aber in dicht besiedelten Gebieten katastrophale Folgen haben.

Eisenbahnen und Durchgangsstrassen auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden sowie stationäre Betriebe mit erhöhtem Störfallpotenzial unterstehen der Störfallverordnung (StFV)¹. Im Kanton Uri bestehen entlang der internationalen Nord-Süd-Verbindungen ~~auf Schiene und Strasse~~ Korridore mit einem erhöhten Risiko. Stationäre Betriebe befinden sich hauptsächlich im Unteren Reusstal. Das Amt für Umweltschutz (AfU) führt ~~eine Liste~~ einen Kataster der Verkehrsanlagen und ~~stationärer~~ stationären, der StFV unterstellter Betriebe (Risikokataster)².

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nehmen die Inhaber von stationären Anlagen und von Verkehrswegen in die Pflicht, ihre Risiken auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Nutzungsänderungen im Umfeld solcher Anlagen oder Verkehrswege können bisher akzeptable Risiken soweit erhöhen, dass sie nicht mehr tragbar sind. Solche Änderungen entstehen zum Beispiel durch neue personenintensivere Nutzungen. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber einer Anlage aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht mehr die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit treffen kann.

Die Raumplanung hat die Aufgabe, vorausschauend mögliche Nutzungskonflikte zwischen Störfallpotenzialen und umliegenden Nutzungen zu erkennen. Sie sensibilisiert die Beteiligten für mögliche Probleme und skizziert Lösungsansätze, um unerwünschte Entwicklungen frühzeitig zu vermeiden.

¹Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012).

² Öffentlicher Risikokataster: geo.ur.ch (>Risikokataster)

Lösungsansätze

- Areale um bestehende Störfallpotenziale, auf denen Nutzungskonflikte auftreten können, werden Konsultationsbereiche genannt. Diese werden anhand von Standortinformationen zu möglichen Gefahren und mittels Abstandsangaben identifiziert. Der Kanton bezeichnet für die stationären Anlagen und die Verkehrswege die der StfV unterstehen Konsultationsbereiche. Innerhalb dieser Bereiche berücksichtigen die Gemeinden in ihren Planungen die Gefahrenpotenziale von Störfällen.
- Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung richtet sich nach der Planungshilfe zur Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge ~~entlang risikorelevanter Bahnanlagen~~.³

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise:

- *Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge ~~entlang risiko-relevanter Bahnanlagen~~, Bundesamt für Raumentwicklung 2009/2013*
- *~~Störfallvorsorge und Raumplanung, Baudirektion Kanton Zürich 2009 Störfallvorsorge, Öffentlicher Risikokataster, geo.ur.ch~~*
- *7.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung*

4.8-1 Entflechtung Störfallrisiken und Siedlungsraum

Der Kanton bezeichnet die Konsultationsbereiche entlang von Verkehrswegen und stationären Betrieben und überprüft diese regelmässig.¹

Die Gemeinden beachten die Gefahrenpotenziale von Störfällen für Gebiete innerhalb der Konsultationsbereiche im Rahmen ihrer Nutzungsplanung. Dazu ziehen sie frühzeitig die kantonale Fachstelle für Störfallvorsorge bei. Ist das entstehende Risiko nicht tragbar, müssen Anpassungen beim Nutzungsplan oder Massnahmen beim Betrieb bzw. dem Verkehrsweg vorgesehen und deren Umsetzung verbindlich geregelt werden.²

Federführung:	AfU ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

³ Bundesamt für Raumentwicklung (2013). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Bundesamt für Raumentwicklung, Oktober 2013. Bundesamt für Raumentwicklung (2009). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge ~~entlang risikorelevanter Bahnanlagen~~. Bundesamt für Raumentwicklung, März 2009.

5 Mobilität



5.1 Koordinierte Verkehrspolitik

I. Richtungsweisende Festlegung

5.1 Mit einer koordinierten Verkehrspolitik des Kantons werden die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt und eine optimale Entwicklung der Siedlungsgebiete sichergestellt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Verkehr bildet eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Aktivitäten. Gleichzeitig beeinträchtigt er aber die Lebens- und Umweltqualität.

Dem Kanton Uri kommt – zusammen mit dem Kanton Tessin – verkehrspolitisch eine nationale und internationale Schlüsselrolle im alpenquerenden Gütertransitverkehr zu. Dieser soll gemäss Bund, Kantonen und Stimmvolk von der Strasse auf die Schiene verlagert werden¹. Zur Abwicklung des Verkehrs stellt der Kanton eine eigene Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung. Dazu kommen die übergeordneten Infrastrukturen des Bundes für Bahn und Strasse, welche für den Transitverkehr, aber auch für die Abdeckung der kantonsinternen Verkehrsbedürfnisse von grosser Bedeutung sind.

Der Regierungsrat will den Kanton Uri neben der Förderung der Wirtschaft und des Tourismus verstärkt als Wohnkanton positionieren. Mit der damit zu erwartenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung müssen auch gewisse bestehende Verkehrssysteme angepasst werden. Neue Erschliessungsbedürfnisse und bereits heute spürbare Engpässe erfordern für den Langsamverkehr kurzfristig und für den Motorisierten Individualverkehr sowie für den Öffentlichen Verkehr mittelfristig neue Lösungen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Regierungsrat strebt für die Lösung der kantonspezifischen und den Transitverkehr betreffenden Verkehrsfragen eine aktive, mitgestaltende Rolle auf allen Ebenen an. Er setzt sich beim Bund (ASTRA) für eine entsprechende Koordination ein.

Die Anbindung des Kantons nach Aussen sowie die kantonsinternen Erschliessungen werden mit einem sachgerechten, koordinierten Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr) in genügender Qualität sichergestellt und in einer koordinierten Verkehrspolitik zweckmässig miteinander verknüpft. Die koordinierte Verkehrspolitik richtet sich auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung aus und nimmt eine optimale Abstimmung mit der Siedlungs-, Wirtschafts- und Umweltentwicklung vor. Der Zugang der Bevölkerung zur Mobilität orien-

¹ Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GWVG, (SR 740.1)).

tiert sich an den effektiven Bedürfnissen und wird volkswirtschaftlich möglichst effizient gestaltet.

Lösungsansätze

- Die Lenkung des gesamten Gütertransitverkehrs und der Verkehrsentwicklung nach Verkehrsträgern im Kanton Uri wird auf das Verlagerungsziel des Bundes abgestimmt. ~~Dies beinhaltet unter anderem die Einrichtung eines Bahnverlads für Lastwagen und Personenwagen bei der Sanierung des Gotthardstrassentunnels.~~
- ~~Mit einem Strategiepapier zu einer koordinierten Verkehrspolitik und mit Strategien für die einzelnen Verkehrsträger~~—Die Strategien und Massnahmen zur Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems ~~werden folgendetragen zur Erreichung der folgenden Ziele angestrebbei:~~
 - Die angestrebten Entwicklungsziele für Siedlung und Wirtschaft unterstützen
 - Die verkehrliche Anbindung des Kantons nach aussen gewährleisten
 - Die Erschliessung des Kantons im Innern sicherstellen

Diese Ziele werden mit einem sachgerechten und wirtschaftlich effizienten Einsatz der Verkehrsmittel erreicht und sichergestellt. ~~Eine Strategie Strasse wurde bereits erarbeitet und vom Regierungsrat am 19. Februar 2008 genehmigt². Darin erfolgt die Zuteilung der Strassenabschnitte in vier Erschliessungsqualitäten aufgrund von sieben Kriterien für die entsprechende Bedeutung der einzelnen Abschnitte. Das Hauptgewicht der Erschliessung liegt dabei auf den Strassen in den grossen Siedlungsgebieten. Für die Passstrassen wird ein tragbares Sicherheitsniveau garantiert.~~Die dafür erforderlichen Strategien und Massnahmen werden im kantonalen Verkehrsplan festgelegt.

- Die Wirkung der strategischen Papiere und der daraus abgeleiteten Massnahmen werden laufend überprüft, angepasst und auf kantonaler sowie kommunaler Stufe umgesetzt.

²AFT (2009). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 10. Februar 2009.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri, VD 2016*
- *4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *5.4 Öffentlicher Verkehr*
- *5.5 Räumliche Einbindung der NEAT*

5.1-1 Koordinierte Verkehrspolitik

Der Kanton ~~erarbeitet in Zusammenarbeit mit den involvierten Bundesämtern ein Strategiepapier zu einer koordinierten Verkehrspolitik. Er~~ sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür, dass ~~die Strategien und der Einsatz~~ die Entwicklung der ~~Verkehrsträger~~ Verkehrsmittel (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) auf die angestrebte Entwicklung der Siedlung, Wirtschaft, Umwelt und Landschaft abgestimmt und koordiniert ~~sind~~ ist. Im Rahmen des nationalen Ziels der Verlagerung des Gütertransitverkehrs wird dem Ausbau des Schienennetzes erste Priorität eingeräumt. ~~Für die Zeit der Sanierung des Gotthardstrassentunnels erwartet der Kanton vom Bund, dass ein Bahnverlad für Lastwagen nördlich des Kantons Uri und für Personenwagen im Raum Göschenen geprüft wird. Falls notwendig, ist die bestehende Bahnlinie zwischen Brunnen und Flüelen rechtzeitig anzupassen.~~

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AWöV, ARE, Gemeinden, ASTRA, BAV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.1-2 Erarbeitung von Strategien je Verkehrsträger Kantonale Verkehrsplanung

Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und Strategien zur Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems. Dabei achtet er auf eine koordinierte Konzeption über alle Verkehrsmittel (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr). Mögliche gegenseitige Konflikte werden berücksichtigt und die Massnahmen zu den einzelnen Verkehrsmitteln aufeinander abgestimmt.:

Der kantonale Verkehrsplan legt die übergeordneten Ziele und Strategien sowie die Massnahmenswerpunkte für alle strassengebundenen Verkehrsträger über den gesamten Kanton fest.

Die regionalen Gesamtverkehrskonzepte präzisieren den Verkehrsplan in den einzelnen Regionen und bezeichnen – im Unteren Reusstal in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm – Massnahmen zur Umsetzung.

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bundesämtern für die einzelnen Verkehrsträger weitere Strategien für den Betrieb, den Unterhalt oder zur Priorisierung der Investitionen erarbeiten.

~~Für jeden Verkehrsträger wird vom Kanton in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bundesämtern eine Strategie erarbeitet, umgesetzt und kontinuierlich angepasst. Dabei achtet er auf eine koordinierte Konzeption über alle Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr). Mögliche gegenseitige Konflikte werden berücksichtigt und die Massnahmen zu den einzelnen Verkehrsarten aufeinander abgestimmt. Folgende Strategien werden erarbeitet bzw. periodisch überprüft:~~

~~Strategie Strasse~~

~~Strategie Schiene (Personen und Güterverkehr)~~

~~Strategie Langsamverkehr~~

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AWöV, ARE, AfU, ASTRA, BAV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- StrG
- Kt. Verkehrsplan
- rGVK ~~Unteres Reusstal~~, Urner Unterland, AfT/S-ce ~~2010~~2018
- rGVK Mitte, AfT/S-ce 2018
- rGVK Ursern, AfT/S-ce ~~2008~~2018
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- Strategie Strasse, AfT 2008
- 5.3 Kantonsstrassen
- 5.4 Öffentlicher Verkehr

5.1-3 Anpassung kommunaler Verkehrsrichtpläne

Die Gemeinden überarbeiten soweit notwendig und vorhanden die kommunalen Verkehrsrichtpläne. Dabei stellen sie die Koordination und Abstimmung mit ~~den dem~~ kantonalen ~~Strategien Verkehrsplan der einzelnen Verkehrsträger~~ sowie mit Siedlung, Umwelt und Landschaft sicher.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AfT, ARE, weitere Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Kt Verkehrsplan
- rGVK ~~Unteres Reusstal~~, Urner Unterland, AfT/S-ce 2018~~0~~
- rGVK Mitte, AfT/S-ce 2018
- rGVK Ursern, AfT/S-ce ~~2008~~2018

5.1-4 ~~Rechtliche Grundlagen für die Verkehrspolitik~~

~~Der Regierungsrat ist dafür verantwortlich, dass für die Umsetzung der Verkehrspolitik im Bereich Strassen, Rad- und Fusswege sowie Anlagen des Öffentlichen Verkehrs geeignete rechtliche Grundlagen zur Verfügung stehen. Die bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten, die Finanzierung und die Aufgabenteilung zwischen dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden werden überprüft, berichtet und nötigenfalls ergänzt.~~

Federführung:	Regierungsrat
Beteiligte:	AfT, ARE, Gemeinden, ASTRA, BAV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.2 Nationalstrassen

I. Richtungsweisende Festlegung

5.2 Der Kanton stellt zusammen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sicher, dass die kantonale Anbindung durch die Nationalstrassen für den individuellen und den Öffentlichen Verkehr in guter Qualität nach und von Ausen dauernd gewährleistet ist. Dort, wo die kantonsinternen Verbindungen nur durch Nationalstrassen erfolgen, muss der Zusammenarbeit mit dem ASTRA besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA) wurden die Nationalstrassen als Alleinaufgabe des Bundes festgelegt. Der Kanton Uri formuliert entsprechend seine Bedürfnisse an den Bund.

Der Kanton Uri wird ganzjährig nur über die Nationalstrassen A2 und A4 von Norden und über die A2 von Süden erschlossen (ausser durch die Bahn). Die Nationalstrasse A2 2. Klasse durchquert den Kanton längs, vom Seelisbergstrassentunnel bis zum Gotthardstrassentunnel und erfüllt damit die Funktion als Transitachse. Mangels anderer leistungsfähiger Strassen und aufgrund der engen Platzverhältnisse im Urner Reusstal bildet sie gleichzeitig das Rückgrat der kantonsinternen Erschliessung. Die Nationalstrasse A2 3. Klasse (Gotthardpassstrasse) ist die einzige Strassenverbindung ab Göschenen, welche die Gemeinden im Urserental mit dem übrigen Kantonsteil verbindet. Ebenso ist die Gemeinde Sisikon nur über die A4 (Axenstrasse) und die Gemeinde Seelisberg nur über die A2 (Seelisbergtunnel) mit dem übrigen Kantonsteil verbunden.

Die Nationalstrassen vereinigen im Raum Unteres Reusstal die Verkehrsströme aus den Räumen Stans-Luzern und Schwyz-Zug-Zürich. Dabei erfüllen sie eine Doppelfunktion: Erstens als internationale und nationale Transitachse, zweitens als einzige Hauptverkehrsstrasse für den Ziel- und Quellverkehr der kantonalen Siedlungsgebiete.

Daraus ergeben sich ~~für das Nationalstrassennetz folgende~~ Konflikte zwischen den Bedürfnissen des Transitverkehrs und den nationalen, kantonalen sowie lokalen Bedürfnissen auf dem Nationalstrassennetz im Kanton ~~Uri besteht ein grundsätzlicher Konflikt~~. Die regelmässige Stausituation vor dem Gotthardstrassentunnel hat unmittelbar das Ausweichen des Transitverkehrs auf das Kantonsstrassennetz zur Folge. Der Mehrverkehr auf den Kantonsstrassen verursacht Sicherheitsprobleme und führt zu Beeinträchtigungen des kantonsinternen lokalen Motorisierten Individualverkehrs, des Öffentlichen Verkehrs (Bahnersatzbusse) sowie der Einsätze der Notfall- und Sicherheitsdienste. ~~Dazu kommt die Umweltbelastung des Reusstals durch den Transitgüterverkehr.~~

~~Im unteren Reusstal (Altdorf, Bürglen und Schattdorf) besteht zudem eine v~~Verkehrliche Belastung der Siedlungsgebiete ~~im Unteren Reusstal (Altdorf, Bürglen und Schattdorf)~~ durch geographisch und verkehrstechnisch ungünstig gelegene Anschlüsse an die A2 und A4.

~~— Beeinträchtigung von Funktion und Sicherheit der Nationalstrasse A2 3. Klasse (Gotthardpassstrasse):~~

~~— Zunehmende Umweltbelastung des Reusstals durch den Transitgüterverkehr.~~

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Kanton erwartet, dass die Nationalstrassen durch das Bundesamt für Strassen ASTRA durchgehend so gestaltet werden, dass sie das Verkehrsvolumen in angemessenem Ausmass und unter Berücksichtigung der Verlagerungsziele bewältigen können. Die Kapazität der Transitachse auf der Strasse darf dabei aufgrund der Bestimmungen des Alpenschutzes in der Verfassung nicht erweitert werden. Zudem wird die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene gemäss den getroffenen Entscheiden angestrebt.

Durch Priorisierung des Ziel- und Quellverkehrs von und nach Uri ist die Erschliessung des Kantons auch bei Einschränkungen durch Bauarbeiten oder bei hohem Verkehrsaufkommen in genügender Qualität zu gewährleisten. Bei starkem Verkehrsaufkommen auf der A2 und bei Stau vor dem Gottardstrassentunnel ist das Ausweichen des Transitverkehrs auf die Kantonsstrasse und deren Überlastung sowie die Belastung der Dörfer zu verhindern. Der kantonsinterne Verkehr und die Erschliessung des Kantons nach Aussen dürfen nicht einseitig zu Gunsten des Transitverkehrs eingeschränkt werden.

Die Anschlüsse an die Nationalstrassen müssen so gestaltet sein, dass die vorhandenen und geplanten Siedlungsgebiete optimal erschlossen und vom Durchgangsverkehr entlastet sind.

Der Kanton fordert, dass die Verkehrsmanagementpläne des Bundesamtes für Strassen ASTRA so definiert werden, dass der Verkehr auf der Kantonsstrasse die kantonalen Bedürfnisse nicht übermässig einschränkt.

Lösungsansätze

Der Kanton setzt sich beim Bundesamt für Strassen ASTRA für die Erreichung folgender Ziele ein:

- Der Anschluss Altdorf Süd wird zusammen mit der WOV erstellt, damit das regionale Gesamtverkehrskonzept integral realisiert werden kann.
- ~~— Der Anschluss Altdorf Süd soll erstellt werden, damit das regionale Gesamtverkehrskonzept integral realisiert werden kann.~~
- ~~— Das Sanierungsprojekt Nationalstrasse im Abschnitt Schöllenen wird umgesetzt um die Sicherheit und die Kreuzungsmöglichkeiten zu verbessern sowie um einen Radweg zu realisieren.~~
- Infolge ~~absehbarer~~ Verkehrsüberlastung der bestehenden Kreiselanlage in Flüelen und ~~der Kollision des Konflikts~~ mit der geplanten Linienführung der NEAT (Reider ebenerdig schnell RES) wird der Anschluss A4 (Flüeler Kreisel) zum Werkhof verlegt. Für die Kantonsstrasse und die Verbindung zwischen Flüelen und Altdorf wird eine neue Linienführung gesucht und eine Verbindung der Ortsteile Flüelens beidseitig der SBB-Geleise vorgesehen.
- Für die A4 im Abschnitt Axen ~~wird werden~~ in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA ~~ein neben dem~~ Ausführungsprojekt für die neue Axenstrasse mit Morschacher- und Sisikonertunnel ~~flankierende Massnahmen auf der heutigen Axenstrasse~~ erarbeitet.
- Bei starkem Verkehrsaufkommen auf der A2 und bei Stau vor dem Gottardstrassentunnel wird das Ausweichen des Transitverkehrs auf die Kantonsstrasse und deren Überlastung sowie die Belastung der Dörfer mit geeignetem Verkehrsmanagement verhindert.

III. Abstimmungsanweisungen

5.2-1 Sanierung Nationalstrasse A2 3. Klasse, Abschnitt Schöllenen

Das Projekt für die Sanierung der Nationalstrasse A2, Abschnitt Schöllenen ist vom UVEK genehmigt und sieht als Massnahmen die Anpassung der Sicherheitseinrichtungen, die Verbesserung der Kreuzungsmöglichkeiten und die Realisierung eines Radweges vor.

Der Kanton setzt sich beim Bundesamt für Strassen ASTRA dafür ein, dass eine mit den Bauphasen des Tourismusresort Andermatt abgestimmte Ausführung des Sanierungsprojektes der Nationalstrasse A2, 3. Klasse, Abschnitt Schöllenen erfolgt.

Federführung: AfT
Beteiligte: ASTRA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

5.2-21 Neuer Anschluss A2 Altdorf Süd

Der Kanton ~~verhandelt~~ koordiniert mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA die ~~die Rahmenbedingungen für die gleichzeitige~~ Erstellung eines neuen Autobahnhalbinschluss A2 Altdorf Süd. ~~Die Realisierung wird auf den~~ mit dem Realisierungszeitpunkt der West-Ost-Strassenverbindung vom Kreisel Wysshus entlang des Schächens bis zur Gotthardstrasse ~~abgestimmt~~.

Federführung: AfT
Beteiligte: ASTRA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

— Richtplankarte

5.2-32 Verlegung Kantonsstrasse im Bereich Anschluss A4 Altdorf (Flüeler Kreisel)

Im Rahmen der Aufhebung des Kreisels Flüelen (Verkehrsüberlastung, NEAT-Linienführung) verhandelt der Kanton mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA die Rahmenbedingungen für die Verlegung der Kantonsstrassenverbindung Altdorf-Flüelen entlang der SBB. Zugleich muss die Verbindung zwischen den beiden Gemeindegebieten Flüelens, die heute durch die Bahnlinie getrennt werden, durch eine Über- oder Unterführung der SBB-Geleise sichergestellt werden. Der Anschluss an die Nationalstrasse erfolgt neu über den Anschluss Werkhof, der entsprechend den Bedürfnissen angepasst werden muss.

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, ALA, Korporation, ASTRA, BAV, Gemeinden Altdorf und Flüelen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- 5.3-1 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd
- 5.5-1 Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie

Querverweise

- BLN-Objekt Nr. 1606
Vierwaldstättersee
- IVS

5.2-43 A4 neue Axenstrasse, flankierende Massnahmen

Der Kanton Uri erarbeitet mit dem Kanton Schwyz (Federführung) in Absprache mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA das Ausführungsprojekt für die A4 neue Axenstrasse, den Morschacher Tunnel, den Sisikoner Tunnel und die flankierenden Massnahmen in Sisikon und erstellt die Bauten **im Auftrag des Bundes**.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, Korporation Uri, ASTRA, BAV, Kanton Schwyz, Gemeinden Sisikon, Flüelen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- VMP CH

5.2-54 Verkehrsmanagementpläne

Der Kanton ~~erstellt einen~~prüft Verkehrsmanagement~~massnahmenplan~~ für die Kantonsstrasse vom A2-Anschluss Flüelen bis zum A2-Anschluss Göschenen. Zur Gewährleistung der Funktion der kantonsinternen Verkehrsverbindungen setzt sich der Kanton dafür ein, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA die ~~Erarbeitung und kantonalen Massnahmen bei der~~ Umsetzung der schweizerischen Verkehrsmanagementpläne (VMP CH) ~~mit dem Verkehrsmanagementplan für die Kantonsstrasse koordiniert~~berücksichtigt.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AfBN, ASTRA, KAPO
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.3 Kantonsstrassen

I. Richtungsweisende Festlegung

5.3 Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung eines funktionierenden, den jeweiligen Aufgaben angepassten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Strassennetzes.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton betreibt heute ein Strassennetz, das den Nationalstrassen nachgeordnet die Gemeinden miteinander verbindet. Die Gemeinden im Urserental sowie Seelisberg und Sisikon sind nur durch Nationalstrassen mit den übrigen Gemeinden verbunden.

Die Hauptachse des Strassennetzes bildet die ehemalige Schweizerische Haupt- und Durchgangsstrasse H2, die Gotthardstrasse von Sisikon (Grenze zum Kanton Schwyz) bis zum Gotthardpass (Grenze zum Kanton Tessin). Sie ist seit je das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Durch den Verkehr im Raum Altdorf, Schattdorf und Bürglen – und insbesondere durch die Ansiedlung von verkehrsintensiven Einrichtungen – ist die Belastung der Achse ständig gewachsen. Ausserdem führt sie mitten durch die Siedlungsgebiete.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Das Strassennetz des Kantons ist gemäss den Grundsätzen **des Strassengesetzes, des kantonalen Verkehrsplans sowie** der Strategie Strasse³ ~~(vom Regierungsrat am 19. Februar 2008 genehmigt)~~ zu betreiben, zu unterhalten und **bei Bedarf** auszubauen.

Die Siedlungszentren im Unteren Reusstal sind aus folgenden Gründen vom Verkehr zu entlasten:

- Die Schadstoff- und Lärmemissionen werden reduziert und damit die Lebensqualität gesteigert.
- Die weitere Entwicklung der Zentren wird ermöglicht.
- Die Qualität des Öffentlichen Verkehrs auf der Strasse wird verbessert und für den Langsamverkehr werden attraktive Rahmenbedingungen erhalten **und geschaffen**.

Das Strassennetz im Talboden wird gesamthaft auf den Halbanschluss Altdorf Süd und die West-Ost-Verbindung (WOV) ausgerichtet, entlastet die Siedlungszentren vom Durchgangsverkehr und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.

Die ~~Strategie-Strasse~~ **verkehrsplanerischen Instrumente (Verkehrsplan, regionale Gesamtverkehrskonzepte, Strategien)**, die weitere Siedlungsentwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Kantons werden aufeinander abgestimmt, damit **unter Berücksichtigung der weiteren Interessen volkswirtschaftlich** optimale Lösungen realisiert werden können. Dazu gehören die Erschliessung der Seitentäler, der Unterhalt der Passstrassen und die Förderung neuer Entwicklungsschwerpunkte.

³AFT (2008). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 19. Februar 2008.

Lösungsansätze

Der Kanton hat ein regionales Gesamtverkehrskonzept erstellt, das das Kantonsstrassennetz in den rGVKs überprüft. ~~Darin ist vorgesehen, das regionale Strassennetz soweit anzupassen.~~ Dabei wurde die West-Ost-Verbindung (WOV) als neues Netzelement zwischen dem Kreisel Wysshus Ost und der Kreuzung mit der Gotthardstrasse im Bereich Schächenbrücke festgelegt, um ~~die Siedlungsgebiete von Altdorf, Bürglen und Schattdorf möglichst zu entlasten werden. Der regionale Verkehr wird deshalb über eine neue Umfahrung ausserhalb der bestehenden Siedlungsgebiete geleitet. Vorgesehen ist eine West-Ost-Verbindung zwischen dem Kreisel Wysshus Ost und der Kreuzung mit der Gotthardstrasse im Bereich Schächenbrücke als neues Netzelement.~~ Die Interessenabwägung zwischen Walderhaltung, Naherholungsgebiet und der Notwendigkeit der neuen Strassenverbindung ist nach einem intensiven Prozess mit allen Beteiligten durch den Regierungsrat vorgenommen worden. Damit die Entlastungswirkung für die Gemeindezentren längerfristig erhalten bleibt, werden für die Gemeinden Altdorf und Schattdorf flankierende Massnahmen ausgearbeitet und umgesetzt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- WEP Uri, AFJ 2006
- Nutzungskonzept Schächenwald, AFJ 2009
- Entwicklungsplanung Schächenwald, ARE 2017
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- 4.3-4 ESP Schattdorf/Bürglen
- 5.2 Nationalstrassen
- 5.3-2 Flankierende Massnahmen WOV
- Richtplankarte

Querverweise

- rGVK ~~Unteres Reusstal Uner Unterland~~, AfT/S-oe 2018
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- 5.3-1 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd

5.3-1 West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd

Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf müssen vom Verkehr entlastet werden. Dafür realisiert der Kanton Uri unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der Umweltanliegen und in Abstimmung mit dem Nutzungskonzept Schächenwald **sowie der Entwicklungsplanung Schächenwald** eine neue Strassenverbindung zwischen dem Halbinschluss A2 (Altdorf Süd – Unterführung Wysshus – Kreuzung mit der Gotthardstrasse im Raum Schächenbrücke). Der Anschluss an die Klausenstrasse erfolgt über die Gotthardstrasse und den Kreisel Kollegi.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AFJ, Korporation Uri, Gemeinden Altdorf, Bürglen, Schattdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.3-2 Flankierende Massnahmen West-Ost-Strassenverbindung Altdorf Süd

Der Kanton Uri und die Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf realisieren die notwendigen Verkehrsberuhigungsmassnahmen, damit die im regionalen Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal formulierten Ziele für den Motorisierten Individualverkehr, den Öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erreicht werden. Die Massnahmen werden auf den Realisierungszeitpunkt der neuen West-Ost-Verbindungsstrasse abgestimmt. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen des Öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, AfL, AWöV, Korporation Uri, Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

5.3-3 Anpassungen Verkehrsanlagen Unteres Reusstal

Das bestehende Strassennetz im Unteren Reusstal wird gemäss den Anforderungen des ~~rGVK Unteres Reusstal~~ Verkehrsplans und der Strategie Strasse angepasst. Diese Arbeiten werden **in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden** mit den Anforderungen der Entwicklungsschwerpunkte und der Realisierung der NEAT abgestimmt **und mit dem ASTRA koordiniert**.

Federführung:	AT
Beteiligte:	ARE, AfU, ALA, AWöV, ASTRA , Korporation Uri, Gemeinden Alt dorf, Bürglen, Schattdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Kt. Verkehrsplan*
- *rGVK ~~Unteres Reusstal~~ Uner Unterland, AT/S-ce ~~2010~~2018*
- *Strategie Strasse, AT ~~2008~~*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *5.5 Räumliche Einbindung der NEAT*

5.4 Öffentlicher Verkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

5.4 Durch eine effiziente Anbindung ans regionale und nationale Bahnnetz wird die Erreichbarkeit des Kantons Uri verbessert. Gleichzeitig werden wirksame kantonsinterne Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr in die Seitentäler, zwischen dem Unteren und Oberen Reusstal, im Urserntal und im gesamten Gotthardraum gesichert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri ist über die Bahnknoten Flüelen, Erstfeld und Göschenen an das nationale Bahnnetz (Interregio-Züge) angebunden. Der Leistungsumfang wird dabei von den Schweizerischen Bundesbahnen SBB definiert. In Ergänzung dazu werden mit stündlichen S-Bahnleistungen die Stationen von Sisikon bis Erstfeld erschlossen. Zwischen Erstfeld und Göschenen verkehren nebst den IR-Leistungen stündliche Bahnersatzkurse (Regionalverkehr) auf der Kantonsstrasse. Der Kanton Uri und die Gemeinden bestellen und finanzieren diese Regionalleistungen. Für die IR-Stationen Flüelen und Erstfeld ergeben sich tagsüber zwei Abfahrten je Stunde und Richtung, Sisikon und Altdorf als Kantonshauptort werden einmal pro Stunde bedient. Der Feinverteiler in der Fläche und für sämtliche Täler erfolgt über die Bahn-Busknoten in Flüelen, Altdorf, Erstfeld und Göschenen mit Bussen der Auto AG Uri und der Post-AutoSchweiz AG.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Zusätzlich zur Sicherung des heutigen Bahnangebots und der touristisch attraktiven Verknüpfung zur Vierwaldstättersee-Schiffahrt sollen in Zusammenarbeit mit den SBB die S-Bahn-, IC- und IR-Leistungen marktorientiert und den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut und die kantonsinternen Verbindungen (z.B. ins Urserntal) gestärkt werden. Die Entwicklungsschwerpunkte in Altdorf (ESP UT), **Schatt Dorf (Arbeitsplatzgebiet)**, Erstfeld (Interventionszentrum) und im Urserntal (Tourismusresort Andermatt) sind zwingend auf gute Bahnverbindungen angewiesen. Die Kapazitäten im öffentlichen Verkehr sind weiter auszubauen und nach Möglichkeit sind auch die Beförderungsgeschwindigkeiten, **insbesondere auf den regionalen Buslinien**, zu erhöhen. Trotz der Verkehrszunahme auf der Zubringerstrecke Axen ist eine Verdrängung des Regionalverkehrs der Bahn durch den Güter- und Personenfernverkehr zu vermeiden, insbesondere auch vor dem Hintergrund **absehbarer möglicher** Kapazitätsengpässe auf Linien die den Kanton Uri bedienen (Raum – Zürich – Zug – Arth-Goldau).

Lösungsansätze

Der Kanton Uri setzt sich im Rahmen seiner Kompetenzen für effiziente Anbindungen ans regionale und nationale Bahnnetz, insbesondere die Sicherung und Verbesserung der heutigen Bahnangebote mit schnellen und direkten Verbindungen nach Norden (Luzern, Zug, Zürich) und Süden ein.

Das regionale Busnetz im Talboden wird gesamthaft auf den Kantonsbahnhof ausgerichtet und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT

Querverweise

- ~~3.2-1~~ Raumstruktur
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp
- Richtplankarte

5.4-1 Sicherung der Leistungsangebote **des Fernverkehrs nach Norden und Süden**

Der Kanton setzt sich für die Verbesserung und den Ausbau der Bahnangebote nach Norden (Luzern, Zug, Zürich) und die **dauerhafte** Aufrechterhaltung der Leistungsangebote nach Süden (**Mailand, Lugano, Locarno, Lugano, Mailand**) ein. Diese werden zusammen mit den SBB und der SOB (ab 2020) weiter entwickelt. **Der Kanton berücksichtigt dabei das vom Bund beschlossene Netznutzungskonzept.** Der Kanton strebt dabei folgende Positionen an: halbstündliche und soweit möglich direkte Verbindungen nach Norden sowie Anschlüsse an die Leistungsangebote via neuem Basistunnel.

Federführung: AWöV
Beteiligte: SBB, SOB, BAV, Kantone SZ, ZG und TI
Koordinationsstand: **ZwischenergebnisFestsetzung**
Priorität/Zeitraum: **wichtigDaueraufgabe**

5.4-2 Bahnhöfe und Anbindungspunkte

Der Kanton setzt sich dafür, ein, dass die Anbindung ans regionale und nationale Bahn- und Busnetz gewährleistet bleibt.

- Mit der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels wird der **KantonalbahnhöfKantonsbahnhof** Altdorf im Sinne der Konzentration auf einen Hauptknoten zum wichtigsten Bahnhof im Unteren Reusstal ausgebaut.
- Der Bahnhof Flüelen als Umsteigeknoten Bahn-Bus-Schiff bleibt weiterhin gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. **Sollte ein Ausbau für den Halt von Neat-Zügen in Altdorf nicht möglich sein, übernimmt der Bahnhof Flüelen diese Funktion.**
- Der Bahnhof Erstfeld nimmt weiterhin eine wichtige Funktion als Bahn-Bus-Übergang zwischen dem Unteren und Oberen Reusstal ein. Sämtliche S-Bahnleistungen starten und enden grundsätzlich in Erstfeld. **Verlängerungen von S-Bahnen über Erstfeld hinaus sind nicht ausgeschlossen.** Ergänzend dazu wird die **durchgehende** Bedienung der Gotthardbergstrecke mit IR-Leistungen sichergestellt. **Mit der Eröffnung des neuen Gotthard-Basistunnels übernimmt Erstfeld neue Aufgaben als**Für den Gotthard-Basistunnel bestehen in Erstfeld ein Erhaltungs- und Interventionszentrum und ein Depotstandort des Lösch- und Rettungszuges.
- Göschenen behält als Übergangsknoten von SBB/SOB (Normalspur) und **Matterhorn-Gotthard-Bahn** (MGB (Schmalspur), AAGU und Postauto eine wichtige Knotenfunktion und wird qualitativ aufgewertet. Einerseits werden die Transportketten kundenorientiert im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Entwicklung in Andermatt ausgebaut, andererseits wird die Qualität der Umsteigebeziehungen verbessert.
- Mit der Inbetriebnahme des Tourismusresort Andermatt wird der Bahnhof Andermatt zu einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt und Verbindungsglied zwischen dem alten und neuen Dorfteil von Andermatt. Sämtliche Verkehrsarten einschliesslich der Sportbahnen werden kundenorientiert aufeinander ausgerichtet.

Federführung: AWöV
Beteiligte: SBB, SOB, MGB, AAGU, PostAuto Schweiz AG, BAV, ARE, Ge-Altdorf, Flüelen, Erstfeld, Göschenen, Andermatt
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

5.4-3 IR und IC-Halte in Altdorf

Der Kanton setzt sich dafür ein dass, Neben den bestehenden IR-Halten in Flüelen, Erstfeld und Göschenen ~~werden,~~ mit der ~~Aufnahme der Funktion als Inbetriebnahme des KantonalbahnhofKantonsbahnhofs,~~ in Altdorf zusätzliche integrale Halte von IR und IC-Zügen in die Angebotsplanungen aufgenommen und umgesetzt werden. Dazu werden rechtzeitig die erforderlichen Infrastrukturmassnahmen eingeleitet und die Finanzierungen gesichert.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	SBB (Infrastruktur und Personenverkehr), BAV, ARE, Gemeinde Altdorf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.4-4 Reorganisation Busnetz

Busnetz und Busfahrplan müssen auf die Verfeinerung und Konkretisierung der Fahrplankonzepte der Bahn, insbesondere auf die neuen IC- und IR-Halte im ~~KantonalbahnhofKantonsbahnhof~~ Altdorf sowie auf das künftige Strassennetz abgestimmt werden. Im ~~kantonalen Verkehrsplan und dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Unteres ReusstalUrner Unterland~~ wird die Koordination des öffentlichen Verkehrs, des motorisierten Individualverkehrs und des Langsamverkehrs sichergestellt.

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	AfT, SBB, BAV, AAGU, PostAuto Schweiz AG, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.4-5 Aufrechterhaltung Angebot Gotthard-Bergstrecke

Der Betrieb der Gotthard-Bergstrecke ist aus Sicht des Kantons als vitales, nicht verhandelbares Bedürfnis aus folgenden Gründen zu sichern:

- Funktion als kantonsinterne Verbindung zwischen dem Unteren Reusstal, dem zentralen Alpenraum (Urserntal) und der Gotthardregion
- Schienenerschliessung des zentralen Alpenraums mit verbesserten Knotenfunktionen Göschenen und Andermatt
- Direkte Anbindung an die touristische Ost-West-Bahnverbindung der Matterhorn-Gotthard-Bahn mit dem Glacier-Express
- Geplante Eingabe der ~~«Verkehrswege GotthardGotthard-Bergstrecke»~~ als UNESCO-Weltkulturerbe ~~(ab 2014)~~
- ~~Projekt-Programm~~ San Gottardo

~~Zur besseren Anbindung der Gotthardregion im öffentlichen Verkehr wird der Bahnhof Göschenen mit guten Anschlüssen ans Netz der Matterhorn-Gotthard-Bahn ausgestattet. Die Funktion der zurzeit nicht betriebenen Stationen Silenen/Amsteg, Gurtnellen und Wassen wird im Rahmen des Betriebskonzepts zur Gotthard-Bergstrecke geprüft.~~

Federführung:	AWöV
Beteiligte:	SBB, SOB; BAV, BAK, ARE, Kanton Tessin, San Gottardo, AAGU, MGB
Koordinationsstand:	ZwischenergebnisFestsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- 3.1-6 Hauptzentrum
- 4.3-3 Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden

Querverweise

- kt. Verkehrsplan
- rGVK Urner Unterland, AfT/S-cc 2018
- 3.1-2 Hauptentwicklungsraum Unteres Reusstal
- 3.1-6 Hauptzentrum
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- Richtplankarte

Querverweise

- Umsetzungsprogramm San Gottardo ~~20082016-20142019,~~ VD ~~20072015~~
- Umsetzungsprogramm San Gottardo ~~20122020-202315,~~ VD ~~20112019~~
- 3.2-1 Raumstruktur
- 3.4-3 Neue Regionalpolitik (NRP)
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte

5.5 Räumliche Einbindung der NEAT

I. Richtungsweisende Festlegung

5.5 Der Kanton Uri setzt sich dafür ein, dass das Gesamtsystem NEAT rasch, integral, umweltschonend und mit einer nachhaltigen Wirkung auf den Kanton bezüglich der verkehrlichen Erschliessung realisiert wird. Um eine zusätzliche Belastung des Lebensraums im Unteren Reusstal zu vermeiden, wird langfristig der Bahnverkehr in den Berg verlegt und Flüelen auf der Stammlinie umfahren.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Gotthard-Basistunnel ist seit 2016 im Betrieb und stellt – zusammen mit der Bergstrecke – im Bau und soll mit dem Anschluss an die Stammlinie und der Überholgleisanlage in Erstfeld 2016 in Betrieb gehen. Zusammen mit der Bergstrecke wird die Anbindung an die übergeordneten Zentren im Süden (Mailand, Lugano, Locarno, Bellinzona) sicher (1. Etappe NEAT) gestellt. Zurzeit ist die erste Bauetappe der NEAT, d.h. der Abschnitt Gotthard-Basistunnel inklusive Anschluss an die Stammlinie, im Bau. Die Anbindung an die Stammlinie erfolgt ab dem Portal Erstfeld. Der Kantonalbahnhof Kantonsbahnhof Altdorf wird so ausgebaut, dass ab 2021 auch Fernverkehrszüge halten können. Er soll zukünftig den wichtigsten Bahnhof im Urner Reusstal darstellen. Zur Verbesserung der Sicherheit und der Kapazität wird zudem der Bahnhof Altdorf umgebaut.

Die weitere Entwicklung der Neubaustrecke Richtung Norden zur Anbindung an die übergeordneten Zentren Zürich, Zug und Luzern ist weder zeitlich noch finanziell gesichert. Der Regierungsrat hat im März 2011 zu den Vorprojekten Uri Berg-lang Axen und der entsprechenden Anpassung im Sachplan Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene)⁴ Stellung genommen. Er gab dabei der integral zu realisierenden Variante «Reider ebenerdig schnell» (RES) den Vorzug, weil Flüelen dank der Stammlinienumfahrung entlastet wird und eine Haltestelle im Reider den direkten Bahnanschluss sicherstellt. Grundlage für den Entscheid sind die beiden Vorprojekte Hafnerried tief (HAT) und RES mit je einem Element Axentunnel, Tunnel «Berg-lang» und Stammlinienumfahrung von Flüelen. Die definitive Variantenwahl für RES erfolgte durch den Bundesrat mit der Anpassung des Sachplans Verkehr am 16. Dezember 2011. Die Finanzierung der weiteren Etappen wird auf nationaler Ebene bestimmt. Der Kanton Uri setzt sich in Anbetracht der zu erwartenden starken Zunahme des alpenquerenden Güter- und Personenverkehrs für eine möglichst rasche und integrale Umsetzung der NEAT ein.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Hinsichtlich der Weiterführung der NEAT in Richtung Norden bestehen zurzeit (Stand 2012/2019) keine konkreten Vorstellungen oder Beschlüsse zur Finanzierung und zum Realisierungszeitraum. Bezüglich der Linienführung werden folgende Ziele weiterverfolgt:

- Um das Untere Reusstal durch die Bahn nicht noch zusätzlich zu belasten, sollen alle Züge, die nicht den Kanton Uri erschliessen oder nicht die Verbin-

⁴ UVEK (2014/2018). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, «Anpassungen und Ergänzungen 2011», 167. Dezember 2014/2018.

derung zur Ost-West-Achse im Alpenraum sicherstellen, in einem Tunnel um das Hauptsiedlungsgebiet geführt werden. Langfristig ist daher die Realisierung des Tunnels «Berg-lang» vorgesehen. Die Regierung überprüft regelmässig den Nutzen der Freihaltung der hierfür benötigten Flächen im Vergleich zu den Kosten bzw. den Beeinträchtigungen durch diese Freihaltung.

- Flüelen hat mit der Umsteigebeziehung von der Vierwaldstättersee-Schifffahrt auf die Bahn eine hohe touristische Bedeutung. Die Gemeinde hat zudem Potenzial als Wohn- und Tourismusstandort. Damit diese Potenziale optimal genutzt werden können, ist es notwendig, das Dorf mittelfristig vor Lärm und Erschütterungen durch den Schienengüterverkehr zu entlasten. Trotzdem ist in Flüelen eine Bahnhaltestelle notwendig, um die touristisch bedeutende Umsteigefunktion vom Schiff auf die Bahn aufrecht zu erhalten und die direkte Anbindung an den schienengebundenen Öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Mit der Variante RES wird das Ziel einer Umfahrung von Flüelen durch den Schienengüterverkehr auf der Stammlinie verfolgt, unter Beibehaltung der direkten Anbindung an das Bahnnetz mit einer neuen Haltestelle im Gebiet Reider.
- Im Güterverkehr besitzt die geplante Realisierung des durchgängigen Korridors für verladene Fahrzeuge mit vier Metern Eckhöhe (4-m Korridor) auf der Gotthardachse eine hohe Dringlichkeit, um die Verlagerungsziele und die notwendige Stärkung des Güterverkehrs zu erreichen.

Lösungsansätze

- Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die NEAT-Projektelemente im Abschnitt Axen in eine Finanzierungsvorlage des Bundes aufgenommen werden. In einem ersten Schritt ist die Kapazität im Axen zu erhöhen und zugleich die Erreichbarkeit des Kantons Uri für den Personenverkehr zu sichern und zu verbessern. Gleichzeitig soll die Stammlinie durch Flüelen für den Güterverkehr aufgehoben und mittels einer Umfahrung in den Berg verlegt werden. Deshalb setzt sich der Regierungsrat für die integrale Umsetzung der Variante RES ein. Sie bietet Flüelen einen direkten Bahnanschluss, ist flexibler und kann besser auf allfällig geänderte Rahmenbedingungen reagieren.
- Die baulichen Voraussetzungen für die Realisierung des Tunnels «Berg-lang» werden bereits in Zusammenhang mit dem Projektabschnitt Axen sichergestellt.
- Der Kanton Uri soll weiterhin eine zentrale Erschliessungs- und Verknüpfungsstelle für die wichtigen Verbindungen für den Personenverkehr nach Norden und Süden aufweisen.

III. Abstimmungsanweisungen

~~Querverweise~~

- ~~— Sachplan Verkehr,
Teil-Infrastruktur-Schiene, UVEK 2011~~
- ~~— NEAT-Auflageprojekte
2003 / 2006~~
- ~~— 4.1 Siedlungsentwicklung und
begrenzung~~
- ~~— 4.3 Entwicklungsschwerpunkte~~
- ~~— Richtplankarte~~

~~5.5-1 Erste Bauetappe NEAT – Abschnitt Gotthard-Basistunnel inkl. Anschluss an die Stammlinie~~

~~— Der Gotthard-Basistunnel und dessen Anschluss an die Stammlinie sind gemäss Sachplan Verkehr des Bundes (Teil-Infrastruktur-Schiene) im Bau. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Neuorganisation der Grundstücke und deren Erschliessung umgesetzt.¹ Die künftige Nutzung der Flächen der Installationsplätze wird in Abstimmung mit den genehmigten Auflageprojekten in den kommunalen Nutzungsplanungen der Gemeinden festgelegt.²~~

- ~~— Federführung: VD¹, Gemeinden²~~
- ~~— Beteiligte: ARE, AFT, AWöV, NEAT-Koordinationsstelle Kanton Uri, ATG,
SBB, Grundeigentümer~~
- ~~— Koordinationsstand: Festsetzung~~
- ~~— Priorität/Zeitraum: wichtig~~

5.5-12 Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie

Der Sachplan Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene) beinhaltet die wesentlichen Elemente für den Axentunnel und den Anschluss an die Stammlinie. Folgende Elemente werden im Richtplan festgelegt:

- Die Linienführung des Axentunnels (zwei Einspurröhren) samt der späteren Realisierung des Tunnels «Berg-lang»
- Der Tunnelabschnitt Axen mit dem Südportal im Gebiet Reider in der Gemeinde Flüelen
- Die Umfahrung von Flüelen auf der Stammlinie mit einer Haltestelle im Gebiet Reider
- Der Standort des Unterwerks
- Die notwendigen Voraussetzungen für die etappierte Realisierung sämtlicher Projektbestandteile im Abschnitt Axen
- **Materialbewirtschaftungs- und Installationsplätze: Bahn/Schiff Flüelen, Sulzegg, Gruonbach, Hafnerried 2 (Zwischenergebnis)**

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Abschnitt Axen zusammen mit der Umfahrung Flüelen und dem Stammgleis sowie ein 4m Korridor für verladene Fahrzeuge in ein Ausbauprogramm des Bundes aufgenommen und bis spätestens 2030 realisiert wird. Falls im Endausbau NEAT ein dreispuriger Betrieb am Axen genügen sollte, wird geprüft, ob das Trasse des Seegleises dem Langsamverkehr (Fussgänger, Velo) zur Verfügung gestellt werden kann.

Federführung:	BAV
Beteiligte:	Gemeinden, Kanton Schwyz, NEAT-Koordinationsstelle Kanton Uri,
Koordinationsstand:	ARE, AfT, AfU, ATG, SBB, BAV
Priorität/Zeitraum:	Festsetzung wichtig

5.5-23 Dritte Bauetappe NEAT – Abschnitt Uri

Der Kanton schafft die Voraussetzungen für die Realisierung des Verbindungstunnels «Berg-lang» zwischen dem Abschnitt Axen und dem Gotthardbasistunnel als Langfristoption. Dazu werden die notwendigen Stellen für die Zwischenangriffe für den späteren Bau des Verbindungstunnels gesichert.

Zwischenangriffe Verbindungstunnel «Berg-lang»:

Gemeinde	Lokalbezeichnung
Altdorf	Moosbad
Schattdorf	Rynächt

Federführung:	ARE
Beteiligte:	NEAT-Koordinationsstelle Kanton Uri, Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, UVEK ~~2011~~2018
- Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011
- Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011
- ~~7.7.2 Verlegung der Übertragungsleitung an Eyschaachen~~
- Richtplankarte

Querverweise

- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, UVEK ~~2011~~2018
- Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011
- Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011
- AlpTransit UBLA, Variantenwahl, RRB Nr. 2008-568 R-720-12 vom 9. September 2008
- Richtplankarte

5.6 Langsamverkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

5.6 Das Wegnetz des Langsamverkehrs wird sicher und attraktiv gestaltet. Der Schwerpunkt liegt bei der Erschliessung innerhalb und zwischen den Siedlungsgebieten, zu den wichtigen öffentlichen Einrichtungen und zu den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Alltagsnetz des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr) weist im Kanton Uri ein grosses Entwicklungspotential auf. Die topographische Lage der Siedlungsgebiete ~~schränkt jedoch die Nutzung des Langsamverkehrs einstellt eine Herausforderung dar, deren Bedeutung jedoch mit der Verbreitung der E-Bikes stetig abnimmt. Zudem sind die teilweise fehlenden rechtlichen Regelungen der Zuständigkeiten für die weitere Entwicklung des Langsamverkehrs hinderlich.~~ Das deutlich grösste Potenzial für die weitere Entwicklung des Langsamverkehrs liegt im Unteren Reusstal. Direkte und sichere Zugangsmöglichkeiten zu den Bahnhöfen und den Siedlungszentren fehlen.

In Andermatt starten zwei der nationalen Velorouten (Rhoneroute Nr. 1 und Rheinroute Nr. 2), die Nord-Süd-Route Nr. 3 verläuft durch den ganzen Kanton. Diese Routen werden mehrheitlich für den Freizeitverkehr genutzt. ~~Auf der Schöllenenstrasse als Bestandteil der nationalen Veloroute Nr. 3 sind momentan keine adäquaten Radwegeinrichtungen vorhanden.~~

Der kantonale Wanderwegplan⁵ bezeichnet für das Freizeitnetz des Fussverkehrs die Haupt- und Nebenwanderwege gemäss dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz⁶. Die Wanderwege sind für Uri touristisch von grosser Bedeutung. ~~Der Mountainbikesport besitzt ein grosses touristisches Potenzial. Ein mit dem Wandern vergleichbares Wegnetz fehlt heute. Gleichzeitig besteht ein Konfliktpotenzial mit dem Wandern und dem Schutz der Wildtiere.~~

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Langsamverkehr ist prioritär dort zu fördern, wo das grösste Potenzial vorhanden und der ~~volkswirtschaftliche~~ Nutzen entsprechend gross ist. Dies ist vorwiegend ~~in und zwischen~~ den Siedlungsgebieten der Fall. Insbesondere der lokale Verkehr soll möglichst zu Fuss oder per Velo stattfinden. ~~Es gilt, flächendeckend geeignete Verbindungen zu suchen.~~ Für den Langsamverkehr sind deshalb in den Siedlungsgebieten direkte, durchgehende und gefahrlos nutzbare Wege zu den wichtigen öffentlichen Einrichtungen und Angeboten (Schulen, Bahnhöfe, Busknoten etc.) sowie zu den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen und Arbeiten zur Verfügung zu stellen. ~~Das Langsamverkehrsnetz im Talboden wird insbesondere auf den Kantonsbahnhof, die wesentlichen Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete sowie wichtige öffentliche Institutionen ausgerichtet.~~ Für die Verbindungen zwischen den Siedlungsgebieten werden Synergien zwischen dem Alltags- und dem Freizeitnetz des Langsamverkehrs angestrebt, um so einen optimalen Einsatz der finanziellen Mittel zu garantieren.

⁵ ARE (2009). Kantonaler Wanderwegplan. Kantonale Wanderwegfachstelle beim Amt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2009.

⁶ Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG), (RB 50.1161).

Die Sicherheit und Attraktivität der nationalen Velorouten ist sicherzustellen. ~~Die nationale Veloroute entlang der Schöllenenstrasse ist für den Tourismus von grosser Bedeutung und wird auch regelmässig genutzt. Deshalb ist dort die Verkehrssicherheit entsprechend zu verbessern.~~

Das Netz der Haupt- und Nebenwanderwege, ~~aber auch die Haupt- und Nebenwege für das Mountainbiken, sind-ist~~ für die Erholungsnutzung durch die Urner Bevölkerung sowie für die touristische Nutzung attraktiv zu gestalten und konstant zu unterhalten. ~~Für Bikeanlagen mit grösseren Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfolgt eine regionale Abwägung der Interessen.~~

Lösungsansätze

- Im Siedlungsgebiet des Unteren Reusstals werden Langsamverkehrswege zur Verfügung gestellt, welche die Siedlungsgebiete, die Arbeitsplätze und die öffentlichen Anlagen wenn möglich abseits der durch den motorisierten Individualverkehr belasteten Strassen direkt miteinander verbinden.
- Im Verkehrsplan werden die kantonalen Velorouten festgelegt und die Grundsätze für die Massnahmenplanung definiert.
- Die Gemeinden legen die kommunalen Velorouten fest und tragen dazu bei, dass zusammen mit den kantonalen Velorouten ein zweckmässiges und engmaschiges Gesamtnetz entsteht.
- Im Bereich der Axen-Strasse N4 (Sisikon-Flüelen) und der Gotthardstrasse N2 (Schöllenen und Andermatt-Hospental) ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) auch für den Langsamverkehr zuständig. Der Kanton koordiniert mit dem ASTRA Ziele und Entwicklung dieser Wege. Die Gefahrenstellen der nationalen Veloroute werden durch Radstreifen, einen strassenbegleitenden oder unabhängigen Radweg neutralisiert.
- Die Haupt- und Nebenwanderwege werden laufend geprüft, angepasst und bei Bedarf neu festgelegt.
- Für den Mountainbikesport wird im Bikewegplan ein Bikeroutennetz mit Haupt- und Nebenbikewegen festgelegt.
- ~~Für das Urserntal wird ein Mountainbike-Konzept erarbeitet, um die sich bietenden Marktchancen zu nutzen.~~Zur Nutzung der touristischen Marktchancen und als Grundlage für die Realisierung spezifischer Bikeanlagen können regionale Bike-Masterpläne erarbeitet werden. Diese stimmen die touristischen und sportlichen Interessen neuer Bikeanlagen mit weiteren Interessen ab. Dabei wird eine Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen angestrebt, die über ein NRP-Projekt «Mountainbike Zentralschweiz» die Zentralschweiz als Mountainbike-Destination positionieren möchten.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Kt. Verkehrsplan
- rGVK Unteres Reusstal/Unterland, Aft/S-ce 2010/2018
- rGVK Mitte, Aft/S-ce 2018
- rGVK Ursern, Aft/S-ce 2010/8
- Art. 23 und 24 StrG
- Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal, JD 2016
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- ~~5.1 4 Rechtliche Grundlagen für die Verkehrspolitik~~
- 5.3 Kantonsstrassen
- 5.4 Öffentlicher Verkehr

5.6-1 RadVelo- und Fusswegnetz

~~Im Rahmen des neuen Strassenbaugesetzes werden die Zuständigkeiten für die weitere Entwicklung des Langsamverkehrs geregelt.~~

Die Sicherheit und Attraktivität des RadVelo- und Fusswegnetzes wird verbessert, indem folgende Massnahmen geprüft und umgesetzt werden:

- Aufwertung und Fertigstellung der Radwegverbindungen zwischen dem Zentrum und dem Bahnhof Altdorf mit den umliegenden Gemeinden mit Verbindung Richtung Seedorf und zusätzlicher Querung des Schächens, zwischen Amsteg, Erstfeld und Schattdorf, entlang dem Reussdelta und im Urserntal zwischen Andermatt und Realp.
- Optimale Vernetzung des Langsamverkehrs in und zwischen den Gemeinden. In Andermatt die Verbindung mit dem Tourismus Resort Andermatt und die Fussgängerzone Gotthardstrasse im Dorfkern Andermatt. In der Gemeinde Altdorf im Zusammenhang mit den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen und Arbeitenden Gemeinden des Unteren Reusstal im Zusammenhang mit den Entwicklungsschwerpunkten.

~~Verbesserung der Velo- und Fusswegverbindungen beim Bahnhof Altdorf (Fussgängerunterführung, Veloabstellanlagen, Veloverbindungen durch Unterführungen) und beim Bahnhof Göschenen.~~

- Der Kanton erstellt unter Einbezug der Gemeinden einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton.
- Der Kanton setzt sich beim Bundesamt für Strassen ASTRA für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der nationalen Veloroute Nr. 3 und 4 bei der Schöllenenstrasse und entlang der Axenstrasse ein.

Federführung:	Aft
Beteiligte:	ARE, AfU, ASTRA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

5.6-2 Wanderwegnetz

Die Haupt- und Nebenwanderwege ausserhalb der Siedlungsgebiete werden vom Kanton laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Abstimmung und Festlegung der Haupt- und Nebenwanderwege erfolgt mit dem Wanderwegplan. Dieser wird unter Einbezug der Gemeinden überarbeitet. Bei der Routenwahl wird das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz angemessen berücksichtigt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AFJ, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- KFWG
- Sachplan Wanderwege, RRB Nr. 410 R-150-14 vom 3. Juli 2001
- Kantonaler Wanderwegplan, ARE 2009

5.6-3 Bikerouten / Bikewegnetz

Die Abstimmung und Festlegung der Bikerouten für den Mountainbikesport ausserhalb der Siedlungsgebiete erfolgt mit dem Bikewegplan. Das aus Haupt- und Nebenwegen für das Mountainbiken bestehende Bikewegnetz wird vom Kanton unter Einbezug der Gemeinden und der Strassen- und Wegeigentümer laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Bei der Routenwahl werden das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, die Interessen der Alpwirtschaft, des Wildtier-, Natur- und Landschaftschutzes aber auch die touristischen Interessen angemessen berücksichtigt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AFJ, AWöV, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen, Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- IVS
- KFWG
- Masterplan Bike Ursem, AUT 2018
- NRP-Projekt «Mountainbike Zentralschweiz»

5.6-4 Regionale Bike-Masterpläne

Über die im Bikewegeplan festgelegten Bikerouten hinausgehende Bikeanlagen erfordern einen regionalen Bike-Masterplan. Dabei werden neue Bikeanlagen überkommunal koordiniert und sowohl mit den vorhandenen Schutzinteressen (Forst-, Land- und Alpwirtschaft, Wildtiere, Landschaft etc.) wie auch mit den übrigen Tourismusinfrastrukturen, insbesondere den Seilbahnen, abgestimmt.

Die Erarbeitung erfolgt unter Federführung der Gemeinden, regionaler Tourismusorganisationen oder spezifischer Interessengruppen. Diese stellen den Miteinbezug der relevanten Interessengruppen und kantonalen Fachstellen sicher. Der Kanton sorgt für die Koordination zwischen den regionalen Bike-Masterplänen¹.

Bikeanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt wie z.B. Bike-Übungsgelände, PumpTracks, konzentrierte Gebiete mit mehreren Flowtrails oder Downhillstrecken erfordern eine Grundlage in der Nutzungsplanung der Standortgemeinde.

Federführung:	Gemeinden, regionale Tourismusorganisationen
Beteiligte:	ARE ¹ , AWöV, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Masterplan Bike Ursem, AUT 2018

5.6.3 Mountainbike-Konzept Urserntal

Für das Urserntal wird ein Mountainbike-Konzept erarbeitet. Grundlage dazu bildet eine umfassende Bestandesaufnahme der Gestaltungselemente einer Mountainbike-Destination (Touren, Bergbahnen, Hotels, Restauration, Vermietung etc.). Darauf aufbauend werden mögliche Entwicklungspotenziale und konkrete Massnahmen abgeleitet und durch touristische Leistungsträger vor Ort umgesetzt.

Federführung: ARE

Beteiligte: AFT, AFJ, AfU, VD, Gemeinden, Korporationen, Tourismusorganisationen, Nachbarkantone

Koordinationsstand: Festsetzung

Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

~~8.1.2 Tourismusgebiet Urserntal mit dem Zentrum Andermatt~~

5.8 Zivilluftfahrt

I. Richtungsweisende Festlegung

5.8 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der Zivilluftfahrt in seinem Hoheitsgebiet.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Bund regelt den Bau und den Betrieb von zivilen Luftverkehrsanlagen im Sachplan **Verkehr, Teil** Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)⁷ und mittels Konzessionen und Bewilligungen. Die Kantone wirken bei der Erarbeitung des Sachplans mit. Der SIL besteht aus zwei Teilen: dem Konzeptteil mit den allgemeinen Zielen und Vorgaben und einem Objektteil, der die detaillierten Objektblätter für jeden einzelnen Flugplatz enthält. Der Konzeptteil wurde durch den Bundesrat im Oktober 2000 verabschiedet. **Der Erlass des Objektblatt zum Heliport Erstfeld erfolgte am 28. Juni 2017.**

Für den Kanton Uri sind im SIL folgende Flug- und Gebirgslandeplätze bezeichnet:

- Heliport Erstfeld
- Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone UR/GL), für Helikopter, Flächenflugzeuge und Ausbildungszwecke, keine Heliskiing-Flüge.

Heliports bilden das landesweite Stützpunktnetz für das Helikopterflugwesen. Sie erfüllen Aufgaben für Regionen, die mit herkömmlichen Transportmitteln nicht oder zu wenig rasch erreicht werden können. Das öffentliche Interesse liegt vor allem in den Rettungs- und Versorgungsflügen sowie den Arbeitsflügen.

Gebirgslandeplätze sind Landstellen auf über 1'100 m.ü.M., die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen. Neben dem erwähnten Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» ist der Kanton Uri aufgrund der Anflugrouten von den beiden Gebirgslandeplätzen «Susten/Steingletscher» und «Sustenlimmi» (Kanton BE) betroffen.

~~Die Das Objektblätter-Objektblatt zum Heliport Erstfeld und zum Gebirgslandeplatz «Clariden-Hüfifirn» (Kantone Uri/Glarus) bestehen besteht noch nicht (Stand 2014/2018). Zudem werden auch die Gebirgslandeplätze zurzeit überprüft und der dazugehörige Objektteil erarbeitet.~~

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Nutzung und das Anflugregime des Heliports Erstfeld muss mit den Anliegen der Bevölkerung, z.B. Schutz vor Lärm sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, abgestimmt werden. Der Heliport Erstfeld liegt im Perimeter des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Gewerbegebiet Erstfeld. Die Entwicklung des ESP muss mit dem Flugbetrieb koordiniert werden. Für die wei-

⁷ UVEK (~~2000~~2017). Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, ~~18. Oktober 2000~~27. Juni 2017.

tere bauliche Entwicklung ist das SIL Objektblatt mit dem Hindernisbegrenzungskataster, der Raumsicherung für die Entwicklung und den Betrieb des Heliports (Flugplatzperimeter und Gebiet mit Lärmbelastung) und der Lärmbelastungskataster massgebend.

Bei der Überprüfung der Gebirgslandeplätze im Rahmen des SIL wird eine bessere Abstimmung der Flugbewegungen (Schulung, Tourismus) mit den verschiedenen Schutzanliegen (Naturschutz, Erholungsgebiete und Wildlebensräume) angestrebt. Dabei ist auch eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbarkantonen nötig.

Lösungsansätze

- Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Heliports Erstfeld ~~werden wurden~~ mit der Erarbeitung des entsprechenden SIL Objektblattes und des Lärmbelastungskatasters definiert. ~~Der Kanton bringt seine Anliegen in die Erarbeitung dieser Grundlagen mit ein.~~ Die Gemeinde stimmt die Entwicklung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld darauf ab. Die Gebiete mit Hindernisbegrenzung und Lärmbelastung sind im Rahmen der Nutzungsplanung aber auch bei den weiteren raumrelevanten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports sollen durch die Flugplatzhaltergemeinschaft unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.
- Der Kanton bringt seine Anliegen in die Überprüfung des Gebirgslandeplatzes «Clariden-Hüfifirn» und in die Erarbeitung des entsprechenden Objektblattes mit ein.
- Bei einer räumlichen Verschiebung oder Ausweitung der Nutzung weiterer Gebirgslandeplätze oder bei der Planung neuer Gebirgslandeplätze im Umfeld des Kantons Uri bringt sich der Kanton bei Bedarf in den Prozess der Überarbeitung des SIL ein. Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort im Grenzgebiet der Kantone Uri und Obwalden ist nicht mit den kantonalen Schutzziele in den Bereichen Wildschutz und Landschaftsschutz vereinbar.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), UVEK 2017
- 4.3-5 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Erstfeld
- Richtplankarte

5.8-1 Heliport Erstfeld

Neben dem Flugplatzperimeter und der Lärmbelastung berücksichtigen die Gemeinden insbesondere das Gebiet mit Hindernisbegrenzung im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Gemeinde Erstfeld stimmt die Entwicklung des ESP Arbeitsplatzgebiet Erstfeld mit den übergeordneten Vorgaben gemäss SIL Objektblatt ab. ~~Der Kanton setzt sich im Rahmen der Erarbeitung des SIL Objektblatts des Heliports Erstfeld dafür ein, dass dessen Nutzung mit möglichst wenigen Einschränkungen für die Entwicklung des ESP Gewerbegebiet Erstfeld verbunden ist.~~ Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports werden unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet.

Federführung: ARE Gemeinden Erstfeld, Schattdorf
Beteiligte: BAZL, Gemeinde Erstfeld, AfU, AfJ, Flugplatzhaltergemeinschaft
Koordinationsstand: Zwischenergebnis Festsetzung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), UVEK 2017
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhezone
- 6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars
- Richtplankarte

5.8-2 Gebirgslandeplätze

Der Kanton setzt sich bei der Überprüfung des SIL Objektblatts «Clariden-Hüfifirn» (Kantone Uri/Glarus) und falls notwendig bei weiteren Gebirgslandeplätzen dafür ein, dass die Nutzung auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Schutz der Wildlebensräume abgestimmt wird. Ein neuer Gebirgslandeplatz im Gebiet Grassen, Chli und Gross Spannort wird seitens Kanton Uri nicht unterstützt.

Federführung: ARE
Beteiligte: BAZL, AfU, AfJ
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: wichtig

6 Natur und Landschaft



6.1 Landschaft und Biodiversität

I. Richtungsweisende Festlegung

6.1 Der Kanton sichert intakte Natur- und Kulturlandschaften, da sie einerseits Voraussetzung für das langfristige Überleben von Tier- und Pflanzenarten, andererseits eine wichtige Grundlage für attraktives Wohnen und für wertvolle Naherholungsgebiete in Siedlungsnähe sind. Der Kanton sorgt für den Erhalt der Biodiversität, indem Lebensräume für bedrohte Arten, seltene Biotope und strukturreiche Kulturlandschaften erhalten und untereinander vernetzt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und biologische Vielfalt aus, weshalb er eine besondere Verantwortung im Arten- und Biotopschutz für die Schweiz trägt. Gemäss den bis heute erlassenen Bundesinventaren¹ finden sich im Kanton Uri rund 150 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen sieben nationale Landschaftsschutzgebiete (4 Moorlandschaften², 3 BLN-Gebiete³). Im nationalen Vergleich gehört der Kanton Uri im Bereich der Trockenwiesen und -weiden zu den Kantonen mit den grössten Flächen.

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich im Kanton Uri nur noch in den höher gelegenen Bergzonen. Aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Alpwirtschaft werden sich auch diese Landschaften zukünftig stark verändern. Insbesondere das Aufgeben von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen, artenreichen Kulturlandschaften führen.

Der Kanton ist für den Vollzug der kantonalen und nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Naturobjekte verantwortlich. Bisher wurden für sieben von insgesamt 41 grösseren Schutzgebieten die geforderten Schutzmassnahmen mittels Erlass von Schutzreglementen getroffen, obwohl die gesetzten Fristen seit Jahren abgelaufen sind. Bei den kleinflächigen Biotopen liegt etwa die Hälfte der notwendigen Verfügungen vor. Artenförderungsprogramme für geschützte Tier- und Pflanzenarten fehlen vollständig. Die fehlenden Schutzmassnahmen sind mitverantwortlich dafür, dass wertvolle Biotope aufgrund einer intensiven touristischen und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Düngung von wertvollen Trockenwiesen und Moorbiotopen) beeinträchtigt werden. Es besteht somit ein Handlungsbedarf beim Schutz und bei der Förderung von gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten.

¹ Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

³ Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Sport- und Freizeitaktivitäten im alpinen Raum erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. Daraus resultierende übermässige Störungen können für Wildtiere ein Problem darstellen, da diese insbesondere im Winter schonend mit ihren Kraftreserven umgehen müssen; Stress kann für die Tiere tödlich sein. Diese werden zunehmend in Waldgebiete verdrängt, was zu Schäden an Schutzwäldern führen kann. Im Kanton Uri gibt es zudem zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: Das Gebiet Urirotstock in Isenthal und das Gebiet Fellital in Gurtellen. Die Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten und ihrer Lebensräume als auch der Erhaltung von gesunden, an den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)⁴ sieht dafür ein Jagdverbot, Regelungen zur Minimierung von Störungen und Schutzbestimmungen zu den Lebensräumen vor.

Zur Verbesserung und Sicherung der Vernetzung wichtiger Wildtierlebensräume, wurden überregionale Wildtierkorridore definiert. Die fünf im Kanton Uri vorhandenen überregionalen Wildtierkorridore bezeichnen wichtige Ost-West-Verbindungen über den dicht besiedelten Talboden aber auch Passübergänge⁵. In Absprache mit dem BAFU wurde der Wildtierkorridor UR 1 im Gebiet Ripshausen/Rynächt, Erstfeld in das Gebiet Bielenhofstatt, Erstfeld verschoben, nachdem dort eine Wildunterführung unter der Nationalstrasse A2 realisiert wurde.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionale Eigenart der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu sichern. Die schutzwürdigen Biotope und die Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in ihrer Qualität zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, damit ein langfristiges Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten sichergestellt ist. Für die Erhaltung der Artenvielfalt sind zudem isolierte Lebensräume mittels geeigneten Strukturen zu vernetzen.

Mittels nachhaltiger Modelle ist zudem die Pflege der ökologisch wertvollen Landschaften in höher gelegenen Gebieten längerfristig aufrecht zu erhalten. Dazu zählt die Sicherung von grossflächigen Landschaftsschutzgebieten oder die Schaffung von Parks gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Projekte Nationalpark Maderanertal und Naturpark Urtschweiz zeigen das Potenzial für die Realisierung eines Parks im Kanton Uri auf.

Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume in den eidgenössischen Jagdbanngebieten wird umgesetzt. Nutzungskonflikte sind anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Für Wildtiere sollen geeignete Lebensräume gesichert werden, in welche sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Korridore zur Querung des dicht besiedelten Talraums müssen erhalten bleiben.

Lösungsansätze

- Erlass eines kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes zur Übersicht über die vorhandenen Inventare, zur Prioritätensetzung im Vollzug und zur Abschätzung des Ressourcenbedarfs.

⁴ Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), (SR 922.31).

⁵ BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

- Erlass von Schutzreglementen für grossflächige, konflikträchtige Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Vereinbarungen zum Schutz der übrigen Schutzgebiete und -objekte. Auf der Grundlage von Artenschutzprogrammen werden Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von bedrohten Arten, für welche der Kanton Uri im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt, umgesetzt. Durchführung einer Umsetzungs- und Wirkungskontrolle, um auf Fehlentwicklungen rasch möglichst reagieren und um die knappen finanziellen Mittel effizient und wirkungsorientiert einsetzen zu können.
- Schutz der Trockenwiesen und -weiden in Steillagen im Sömmerungsgebiet mittels eines speziellen kantonalen Wildheuförderprogramms.
- Vernetzung von isolierten Lebensräumen und Populationen mittels Vernetzungskorridoren.
- Zum Erhalt von vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften unterstützt der Kanton die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung.
- Frühzeitige Interessenabwägung mit Erholungs- und Freizeitnutzungen, Erschliessungsplanungen und Abbau- und Deponievorhaben sowie Koordination mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Einhaltung der Schutzziele eidgenössischer Jagdbanngebiete.
- Erlass von Wildruhezonen zum Schutz wertvoller Wildtierlebensräume und die Sicherung geeigneter Wildtierkorridore.
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer (siehe 4.4-3 Kantonales Schutzinventar).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore
- Bundesinventar der Flachmoore
- Bundesinventar der Auengebiete
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden
- KNHG
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- Richtplankarte

6.1-1 Biotop- und Artenschutz

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume von bedrohten Arten und der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Biotope von kantonaler und nationaler Bedeutung. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. Der Schutz erfolgt in erster Linie mittels Vereinbarungen.

Für folgende Naturschutzgebiete erlässt der Kanton **Schutzverordnungen** **Schutzreglemente**:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung (Typ)	Koordinationsstand
Altdorf/Bürglen/Flüelen	Eggberge (M und T)	Festsetzung
Andermatt	Bäz (F)	Ausgangslage
Andermatt	Oberalp (F)	Festsetzung
Andermatt	Brunnen/Fliesmatt (F)	Ausgangslage
Attinghausen/Seedorf	Bodenwald/Weidbach (A)	Festsetzung
Bürglen	Unter Wängi (H)	Festsetzung
Bürglen	Hüenderegg/Butzli (F und T)	Festsetzung
Bürglen	Riedboden/Hüttenboden (F)	Festsetzung
Bürglen	Alafund/Schindleren/Näien/Giegen (T)	Festsetzung
Erstfeld/Gurtnellen	Hinterwiler (A und Au)	Ausgangslage
Flüelen/Sisikon	Rophaien (T)	Festsetzung
Flüelen/Seedorf	Reussdelta	Ausgangslage
Gurtnellen	Rüti am Arnisee (H)	Festsetzung
Hospental/Realp	Widen (Au und T)	Festsetzung
Isenthal	Bi den Seelenen (A)	Festsetzung
Isenthal	Gitschenen (M und T)	Festsetzung
Isenthal	Grosstal (Au und F)	Festsetzung
Seelisberg	Haltenen/Bol/Wissig (F und T)	Festsetzung
Seelisberg	Seeli (M und A)	Festsetzung
Sisikon	Alplersee/Butzenstock/Holzerstock (A und F)	Festsetzung
Unterschächen	Niemerstafel (F)	Festsetzung
Diverse Gemeinden	Renaturierte Bachläufe	Ausgangslage

Legende: M = Moore, F = Flachmoore, H = Hochmoore, Au = Aue, T = Trockenwiesen, A = Amphibienlaichgebiet

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete und -objekte und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfJ, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Natur- und Kulturlandschaften von kantonalen und nationaler Bedeutung. Die den Landschaften angepasste **zeitgemässe** land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften. Für die Einpassung standortgebundener, **zeitgemässer** Bauten und Anlagen in die Landschaften gelten erhöhte Anforderungen. Der Schutz, die Pflege und die ökologische Aufwertung der Landschaften erfolgt prioritär mittels Vereinbarungen. **Hochgebirgslandschaften mit besonderen Qualitäten der Ruhe für Mensch und Tier (alpine Ruhegebiete) werden freigehalten von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. Im Rahmen des geltenden Rechts möglich bleiben Infrastrukturen für eine standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung.**

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete **und alpine Ruhegebiete Schutzverordnungen** Schutzreglemente:

Landschaftsschutzgebiete

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Andermatt	Unteralp	Festsetzung
Andermatt/Göschenen	Schöllenen	Festsetzung
Attinghausen	Waldnacht/Surenen	Festsetzung
Bauen	Schwäntlen	Festsetzung
Bürglen	Selez/Mättental	Festsetzung
Bürglen	Riedertal	Festsetzung
Erstfeld	Erstfeldertal (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Göschenen	Göscheneralp (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Gurtellen	Gorneren	Festsetzung
Gurtellen	Obergurtellen	Festsetzung
Hospental	Winterhorn	Vororientierung
Realp	Witenwasserental	Festsetzung
Seelisberg	Rütli	Festsetzung
Silenen	Buechholz/Tägerlohn/Ledi	Festsetzung
Spiringen	Urnerboden	Festsetzung
	Ausgangslage Festsetzung	
Unterschächen	Aesch/Brunnital	Festsetzung
Wassen	Meiental	Festsetzung

Alpine Ruhegebiete

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Andermatt	Unteralp / Pazola	Festsetzung
Realp / Hospental	Furka / Rossmettlen	Vororientierung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Landschaftsschutzgebiete und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- Bundesinventar der Moorlandschaften
- KNHG
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp
- Richtplankarte

6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführten Schutzobjekte. Dazu konkretisiert er die Schutzziele und trifft Massnahmen zur ungeschmälernten Erhaltung oder grösstmöglichen Schonung mittels **Schutzverordnungen** ~~Schutzreglemente~~ oder Vereinbarungen. Er orientiert sich dabei an den **künftigen** differenzierten Schutzzielen des Bundes.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete **Schutzverordnungen** Schutzreglemente:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Diverse Gemeinden	Vierwaldstättersee	Festsetzung
Silenen	Maderanertal/Fellital	Ausgangslage
Erstfeld	Scheidnössli	Festsetzung

Querverweise

- BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- BLN-Objekt Nr. 1610 Scheidnössli bei Erstfeld
- Richtplankarte

~~Für folgendes Landschaftsschutzgebiet schliesst der Kanton eine Vereinbarung ab:~~

~~Gemeinden Gebietsbezeichnung Koordinationsstand~~

Erstfeld	Scheidnössli	Festsetzung
Federführung:	ARE	
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen	
Koordinationsstand:	Festsetzung	
Priorität/Zeitraum:	wichtig	

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 6.2 Landwirtschaft
- 8.1 Tourismus
- Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept, ARE
- Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal, ARE

6.1-4 Landschaftsentwicklung

Die differenzierte Entwicklung der Landschaft wird in speziell dafür geeigneten Schwerpunktgebieten vom Kanton gefördert. Der Kanton bezeichnet gestützt auf ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept sowie die beiden regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte im unteren Reusstal und im Urserntal die kantonalen Aufwertungsgebiete, die Ruhegebiete im subalpinen und alpinen Raum sowie die Vernetzungskorridore. Er definiert in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessensgruppen die Ziele und die freiwilligen Massnahmen in diesen Gebieten. In den Schwerpunktgebieten für die Landschaftsentwicklung werden der ökologische Ausgleich und die Schaffung von Vernetzungsprojekten prioritär umgesetzt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, AWÖV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- TwwV

6.1-5 Wildheuförderprogramm

Mit dem kantonalen Wildheuförderprogramm werden Grenzertragslagen gefördert, die landschaftlich und aus Sicht der Biodiversität von besonderem Interesse sind. Damit werden der Schutz, die Pflege und die Aufwertung der ökologisch wertvollen Wildheufelder langfristig sichergestellt. Die Flächenbewirtschaftung erfolgt prioritär durch Personen, welche in der Landwirtschaft tätig sind. Zugleich wird mit diesem Programm die Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 im Sömmerungsgebiet vollzogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 23e ff. NHG

6.1-6 Unterstützung von Pärken

Der Kanton unterstützt Initiativen für die Schaffung von Pärken gemäss Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und über die Kantongrenze hinweg. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AfJ, AfU, AwÖV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

6.1-7 Abstimmung mit eidgenössischen Jagdbanangeboten

Der Kanton sorgt bei der Erfüllung seiner raumrelevanten Aufgaben für die Einhaltung der Schutzziele der eidgenössischen Jagdbanangebote Nr. 6 Urirotstock und Nr. 7 Fellital. Dabei nimmt er eine frühzeitige Interessenabwägung mit anderen Nutzungsinteressen, insbesondere mit Freizeit- und Erholungsnutzungen, **alp- und forstwirtschaftliche Nutzungen**, Erschliessungsplanungen und Deponie- und Abbauvorhaben vor und koordiniert die Umsetzung mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- VEJ
- Eidgenössische Jagdbanangebote
- Nr. 6 Urirotstock und
- Nr. 7 Fellital
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und **alpine Ruhegebiete**
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte

6.1-8 Erlass von Wildruhezonen

Falls wertvolle Wildlebensräume durch Freizeitaktivitäten übermässig belastet werden, erlässt der Kanton Wildruhezonen. Das zuständige Amt beurteilt die Situation regelmässig über den ganzen Kanton und leitet bei Bedarf die nötigen Schritte zur Ausscheidung von Wildruhezonen ein.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 28 Absatz 3 KJSV
- 8.1 Tourismus

6.1-9 Überregionale Wildtierkorridore

Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten die folgenden überregionalen Wildtierkorridore: ¹

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Nr. (gem. BAFU 2001)
Erstfeld	Bielenhofstatt	UR 1
Gurnellen / Silenen	Butzen / Grund	UR 2
Hospental	Gotthardpass	TI 41
Spiringen	Unerboden, Fätschbach	GL 1
Realp	Furkapass	VS 65

Die Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in ihren Nutzungsplanungen.²

Federführung: ARE¹, Gemeinden Erstfeld, Gurnellen, Silenen, Spiringen, Realp, Hospental²
Beteiligte: AFJ, ALA, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- BAFU, Korridore für Wildtiere der Schweiz, 2001
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- Richtplankarte

6.3 Wald

I. Richtungsweisende Festlegung

6.3 Der Wald im Kanton Uri wird in seiner Fläche und Qualität langfristig erhalten. Die unterschiedlichen gesetzlichen Waldfunktionen werden durch die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sichergestellt. Dort wo der Kanton eine Ausdehnung der Waldfläche verhindern will, werden statische Waldgrenzen festgelegt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Rund 20 Prozent des Gebietes im Kanton Uri sind mit Wald bedeckt. Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft und trägt wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung und ist Produktionsraum des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

Wie im gesamten schweizerischen Alpenraum hat auch im Kanton Uri die Waldfläche in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Dabei zeigt sich, dass der Wald vor allem in höheren Lagen ab 700 m.ü.M zugenommen hat. Der Waldeinwuchs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sömmerungsgebieten bedeutet einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche und eine Verminderung der flächenbezogenen Beiträge für den Bewirtschafter. Waldeinwuchs führt, je nach Standort, auch zu einem Verlust an Biodiversität oder Landschaftsqualität.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) Uri vom 5. September 2006⁶ ist als Sachplan Wald das forstliche Planungsinstrument auf kantonaler Ebene. Er dient der Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und ist ein Führungsinstrument des kantonalen Forstdienstes. Planungseinheit ist das gesamte Waldareal des Kantons. Der WEP als Planungsinstrument ist behördenverbindlich.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Wald zeichnet sich dadurch aus, dass er viele Ansprüche gleichzeitig erfüllen kann. Je nach Lage und Eigenschaften des Waldes stehen jedoch für die Gesellschaft verschiedene Interessen im Vordergrund. Diese Prioritäten gilt es auszuscheiden und zu dokumentieren. Das Anforderungsprofil an eine Waldfläche bestimmt die Art und das Ausmass der menschlichen Eingriffe in den Wald.

Der Wald ist derart zu bewirtschaften und zu pflegen, dass er seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtswirkungen nachhaltig erbringen kann. Er ist flächendeckend als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erhalten. Anzustreben sind aus Naturverjüngung entstandene, gut strukturierte Bestände mit standortheimischen Baumarten. Jedes Waldgebiet soll grundsätzlich alle Waldfunktionen erfüllen, auch wenn im Rahmen der Funktionsanalyse eine Vorrangfunktion bezeichnet wurde.

⁶ AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

Der Waldeinwuchs in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hügel- und Bergzone soll in Zukunft verhindert werden. In den Waldweiden der Sömmerungsgebiete ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt.

Lösungsansätze

Der WEP gibt Aufschluss über die an die Wälder gestellten Ansprüche und umschreibt die Entwicklungsabsichten und Bewirtschaftungsgrundsätze für die kommenden Jahre. Weiter gibt er Auskunft über die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen Mittel und legt Kontrollgrößen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest. Der Plan bezieht sich auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum. Eine Überprüfung bzw. Überarbeitung wird in spätestens 20 Jahren vorgenommen.

Der WEP nennt zu folgenden Themen Ziele und Massnahmen, welche durch den Kanton umgesetzt werden:

- Waldfläche
- Schutz vor Naturgefahren
- Natur- und Landschaftsschutz
- Holzproduktion
- Freizeit und Erholung
- Quellenschutz/Bodenschutz
- Erschliessung

Um die weitere Ausdehnung der Waldfläche einzudämmen gibt es verschiedene Instrumente, insbesondere Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Offenhaltung der land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. zur Pflege der Waldränder und der gemischt genutzten Weidwälder. Mit der Einführung statischer Waldgrenzen kann eine definitive Trennlinie zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche geschaffen werden. Dadurch entsteht für den Eigentümer gleichzeitig eine bessere Rechtssicherheit.

III. Abstimmungsanweisungen

6.3-1 Waldentwicklungsplan Uri

Der Kanton setzt den Waldentwicklungsplan Uri um und stellt damit sicher, dass der Wald die öffentlichen Interessen bestmöglich erfüllen kann.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	Gemeinden, Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

— *WEP Uri, AFJ 2006*

6.3-2 Statische Waldgrenzen

Entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), die an Wald grenzen, soll die Waldzunahme verhindert werden. Dazu legt der Kanton statische Waldgrenzen fest. Die Festlegung erfolgt koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.¹

Die Gemeinden tragen die statischen Waldgrenzen in den Nutzungsplänen ein.²

Im Alp-/Sömmerungsgebiet ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft wie auch die abwechslungsreichen Strukturen erhalten bleiben.¹

Federführung:	AFJ ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Art. 10 Abs.2 WaG*
- *Art. 13 WaG*
- *Art. 12a WaV*
- *Art. 11 Kantonale Waldverordnung*
- *AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri*

6.4 Bauen ausserhalb der Bauzone

I. Richtungsweisende Festlegung

6.4 Die Anzahl Bauten und das Bauvolumen ausserhalb der Bauzonen werden stabilisiert. Diese sind hauptsächlich der produzierenden Landwirtschaft vorbehalten. Der Gestaltung und Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft wird besondere Beachtung geschenkt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri bestehen rund 10'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die Anzahl dieser Bauten ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Bauten ausserhalb der Bauzone beeinflussen das Landschaftsbild. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und veränderte Produktionsformen führen teilweise zu deutlich grösseren Bauvolumen. Der Einpassung und Gestaltung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone ist deshalb hohe Bedeutung beizumessen. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen benötigen die Zustimmung der Justizdirektion.

Die Kantone können, gestützt auf das Raumplanungsrecht, Nutzungsänderungen bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten, als standortgebunden bewilligen. Voraussetzungen dazu sind:

- Die Landschaften und Bauten als Einheit sind schützenswert.
- Der besondere Charakter der Landschaft hängt vom Bestand der Bauten ab.
- Die dauernde Erhaltung der Bauten kann nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden.
- Die Bauten werden im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinde unter Schutz gestellt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Zersiedelungseffekte durch Bauten ausserhalb der Bauzone sind einzuschränken und die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet muss in der Landschaft erkennbar bleiben. Dies wird durch eine Stabilisierung der Anzahl Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, aber auch durch eine sorgfältige Einordnung der Bauten in die Umgebung angestrebt.

Die Änderung der Nutzung bestehender, im Richt- und Nutzungsplan als landschaftsprägend geschützter Bauten soll als standortgebunden bewilligt werden können, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Lösungsansätze

- Bei Neubauten und Ersatzneubauten wird die Einordnung der Bauten in die Landschaft sorgfältig und koordiniert vorgenommen. Dazu wird das Instrument der Voreinfrage verwendet, indem ein Vorprojekt an die kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben eingereicht wird. Die Koordinationsstelle sorgt für die notwendigen Koordinationsmassnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung.
- Bestehende Ökonomiegebäude, welche nicht zurückgebaut werden, sind bei der landwirtschaftlichen Bedürfnisabklärung für neue Gebäude und bei der Planung derselben in die Betrachtung und Dimensionierung mit einzubeziehen.
- Bauten ausserhalb der Bauzone haben hohen gestalterischen Ansprüchen zu genügen. Als Arbeitshilfe für Bauherren, Gemeinden und Verwaltung dient die Wegleitung «Bauen in der Landschaft»⁷.
- Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Gebiete in denen Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind. Die Gebiete werden durch die Gemeinden oder den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 24 RPG
- Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE ~~2011~~2019
- Wegleitung «Bauen in der Landschaft», ARE ~~2011~~2012
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsändern
- Leitfaden «Gastronomie in Intensiverholungsgebieten – Andermatt», ARE 2016

6.4-1 Neue Bauten und Anlagen

Neubauten ausserhalb der Bauzone werden nur zugelassen, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen oder auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. In erster Linie sind die Raumbedürfnisse innerhalb bestehender Bauten zu befriedigen. Nicht mehr benötigte Ökonomiegebäude werden grundsätzlich rückgebaut. Bauten und Anlagen werden optimal in das Landschaftsbild eingefügt. Standortentscheide für Neubauten und Ersatzneubauten werden frühzeitig, im Rahmen einer Voreinfrage bei der Koordinationsstelle für Baueingaben, dargelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT, ALA, AfU, AFJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁷ ARE (~~2011~~2012). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». Amt für Raumentwicklung Uri, ~~2011~~2012.

6.4-2 Gestaltung von Bauten und Anlagen

Bei der Gestaltung der Neubauten, Ersatzneubauten und Erweiterungsbauten ausserhalb der Bauzonen wird eine hohe architektonische Qualität angestrebt. Sie orientiert sich an der traditionellen Bauweise und wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren dargelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE ~~2011~~2019*
- *Wegleitung «Bauen in der Landschaft», ARE ~~2011~~2012*

6.4-3 Landschaftsprägende Bauten

Landschaft und Bauten sind als Einheit schützenswert, wenn sowohl die Kriterien betreffend Schutzwürdigkeit der Landschaft als auch der Bauten erfüllt sind. Der Kanton definiert die Kriterien, nach denen die Schutzwürdigkeit beurteilt wird und legt auf dieser Grundlage die Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten im Richtplan fest.¹ Die Gebiete können durch die Gemeinden oder den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt werden.^{1,2}

Als Grundlage für die Bestimmung der schützenswerten Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten erarbeitet der Kanton ein Inventar. Dieses ist für die Festlegung der schutzwürdigen Landschaften im Richtplan wegweisend.¹

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Art. 39 Abs. 2 RPV*
- *Art. 11ff PBG*
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*

6.7 Naturgefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

6.7 Im Umgang mit Naturgefahren sind die drei Grundpfeiler Vorbeugung, Intervention und Bewältigung gleichwertig. Primär sind Gefahrengebiete zu meiden. Wo dies nicht möglich ist, wird das Risiko gemäss vorgegebenen Schutzziele durch bauliche oder organisatorische Massnahmen minimiert. Verbleibende Restrisiken werden akzeptiert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesrecht verpflichtet die Gemeinden und Kantone, Naturgefahren bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. So dürfen z.B. Bauzonen nur dann ausgeschieden werden, wenn sie sich auch tatsächlich für eine Überbauung eignen. Bei bereits bestehenden Nutzungen sind Risiken mit geeigneten Massnahmen zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Entsprechende Massnahmen erfolgen gestützt auf Gefahrenkarten, Intensitätskarten und von Fall zu Fall festzulegenden Schutzziele.

Die Topografie und die daraus entstehende Gefährdung durch Naturereignisse setzen der Bodennutzung im Kanton Uri enge Rahmenbedingungen. Der Umgang mit Naturgefahren und die Bewältigung von Ereignissen ist eine Daueraufgabe. In Form von Gefahrenkarten, Schutzzielrichtlinien und dem Konzept NARIMUR (Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri)⁸ verfügt der Kanton über Planungshilfen für die Siedlungsentwicklung und die notwendigen Infrastrukturanlagen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Gestützt auf die Gefahrengrundlagen soll eine den Verhältnissen angepasste Raumnutzung sichergestellt werden. Entwicklungen in gefährdeten Gebieten sind nur unter entsprechenden Auflagen zuzulassen oder ganz zu vermeiden.

Der Schutz vor Hochwasser spielt nach den Grossereignissen von 1977, 1987 und 2005 eine zentrale Rolle. In Zusammenarbeit mit dem Gewässer- und Hochwasserschutz sind die Bedürfnisse der Gewässer (Hochwasserabfluss, Gewässernutzung, Gewässerökologie etc.) zu prüfen und die notwendigen Räume zu sichern.

Lösungsansätze

- Für Baugebiete werden Gefahrenkarten und wo nötig Intensitätskarten erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Die Nutzungsplanung berücksichtigt die Gefahrengrundlagen. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden fallweise und gestützt auf Ereigniskataster und Gefahrenhinweise beurteilt. In schwierigen Fällen werden objektbezogene Gefahrenabklärungen vorgenommen.

⁸ BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

- Hochwasserschutzmassnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Grundlagen in folgender Reihenfolge umzusetzen:
 1. Sachgerechter Gewässerunterhalt inklusive Schutzwaldpflege und raumplanerische Massnahmen zur Freihaltung des Gewässerraums
 2. Bauliche Massnahmen
- Bei der Umsetzung werden nebst der raumplanerischen Sicherstellung von Gewässerraum, Flut- und Rückhalteräumen auch die weiteren relevanten Aspekte wie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und die Verbesserung der Erholungsnutzung berücksichtigt.
- Der Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019⁹ enthält alle Investitions-Massnahmen zum Hochwasserschutzprogramm Uri und ist ein Instrument der rollenden Planung (periodische Beurteilung bestehender und allfälliger neuer Massnahmen).
 - Die Hochwasserüberlastkorridore werden in der kommunalen Nutzungsplanung durch Baulinien oder entsprechende Zonenvorschriften gesichert. Nach Möglichkeit kann die weitere Nutzbarkeit der Flächen mit ihrer Funktion für den Hochwasserschutz im Rahmen von Sondernutzungsplanungen abgestimmt werden.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art.18 KWW

6.7-1 Ereigniskataster

Der Kanton führt einen Ereigniskataster. Er ist eine massgebende Grundlage für die Erarbeitung von Gefahrenkarten. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden gestützt auf den Kataster objektbezogen beurteilt.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	AfT, ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001

6.7-2 Gefahrenkarten

Der Kanton erstellt und überarbeitet in allen Gemeinden Gefahrenkarten der gesamten massgebenden Naturgefahrenprozesse. Der Perimeter entspricht den Baugebieten und Bauerwartungsgebieten.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig Daueraufgabe

⁹ AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

6.7-3 Gefahrenzonen

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten um indem sie:

- in der Nutzungsplanung differenzierte Gefahrenzonen ausscheiden
- gegebenenfalls Bauzonen anpassen
- in der Bau- und Zonenordnung entsprechende Bestimmungen aufnehmen
- im Baubewilligungsverfahren die im **BauPlanungs-** und **BauPlaunungs**gesetz geforderten hinreichenden Schutzmassnahmen verfügen

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE, AFJ, AfT
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 40 PBG
- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001
- 4.1-8 Überprüfung der Bauzonen

6.7-4 Massnahmenplan Hochwasserschutz

Der Kanton führt einen Massnahmenplan Hochwasserschutz, welcher im Sinne einer rollenden Planung periodisch oder ereignisbezogen angepasst wird und setzt ihn entsprechend um.

Federführung: AfT
Beteiligte: AfU, AfL, AFJ, ARE, betroffene Gemeinden, Korporation
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992

6.7-5 Sicherung Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume

Die bezeichneten Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen berücksichtigt. Dabei werden die Korridore gesichert und die Flächennutzung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen auf die Hochwasserschutzfunktion abgestimmt.

Folgende Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume sind definiert:

Gemeinde	Lokalbezeichnung
Altdorf Andermatt	Rückhalteraum Dorfbach (MSA) Stegboden - Bäs (Golfplatz) MGB - Brücke (Bahnhof)- Mündung Fleischackerbach in Reuss
Amsteg	SBB Viadukt Chärstelenbach - Mündung Chärstelenbach in Reuss (linksufrig)
Erstfeld Erstfeld bis Seedorf	Taubach Süd (Ey) - Niederhofen Entlastung Schächen Überlastkorridor Schächen Entlastung Altdorf Entlastung Seedorf
Realp Schattdorf Seedorf	Furkatunnel - Mitschentunnel Überlastkorridor Lehn-/Lauitalbach (Bötzingen) Überlastkorridor Palanggenbach

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Richtplankarte

7 Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen

7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien

I. Richtungsweisende Festlegung

7.2 Der Kanton optimiert die Abfallbewirtschaftung und Deponieplanung, so dass deren Auswirkungen auf die Umwelt reduziert werden. Abfälle werden möglichst in Abfallanlagen innerhalb des Kantons oder in umliegenden Kantonen entsorgt. Dabei wird die raumplanerische und versorgungstechnische Eignung der Abfälle berücksichtigt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls periodisch nachzuführen. Die Deponieplanung wird in Uri als eigenständige Planung parallel zur Abfallplanung geführt. Die in der Abfall- und der Deponieplanung ~~Zudem müssen sie die~~ vorgesehenen Standorte ~~der von~~ Abfallanlagen (insbesondere Deponien) ~~müssen~~ in den Richtplänen ~~ausgewiesen werden, und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen sorgen.~~

Die Abstimmung der Abfall- und Deponieplanung mit den Nachbarkantonen erfolgte 2018 für die relevanten Abfallarten im Rahmen der «Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz» (KAZE). Die Ergebnisse fliessen in die kantonale Planung ein.

Die im Kanton Uri anfallenden brennbaren Abfälle (Siedlungs-, Sonder- und Bauabfälle) werden mehrheitlich in ~~den der~~ Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ~~Luzern und Horgen~~ Renergia in Perlen (LU) verbrannt. Die für die Urner Abfallbewirtschaftung verantwortliche «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri» (ZAKU) ist Miteigentümerin der Anlage. Die Anlieferung des Urner Kehrichts ist auf 25 Jahre vertraglich gesichert (Stand 2016). ~~(Stand 2011). Beide KVA werden kurz bis mittelfristig geschlossen. Die Planungsarbeiten für eine neue Kehrichtverbrennungsanlage mit Energienutzung für die Papierfabrik in Perlen (LU) sind im Gange. Die für die Urner Abfallbewirtschaftung verantwortliche «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri» (ZAKU AG) beteiligt sich an der Planung dieser neuen Anlage. Zusätzlich findet mit dem Kanton Aargau und den Zentralschweizer Kantonen eine gemeinsame Planung über die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen statt.~~

Gemäss Deponieplanung¹ besteht ein jährlicher Deponieraumbedarf von 55'000–60'000 m³ in Deponien des Typs A. Diese Deponien sind im Wesentlichen für unverschmutztes Aushubmaterial sowie Geschiebe aus Geschiebesammlern vorgesehen. In Deponien des Typs B besteht ein jährlicher Deponieraumbedarf von 15'000–20'000 m³ für wenig verschmutztes Aushubmaterial und Bausubstanzen. Eine Auswertung der Deponiekapazitäten 2017 zeigt auf, dass mittelfristig ein Defizit an Deponieraum des Typs A zu erwarten ist. Deponien des Typs B verfügen mittelfristig über genügend Kapazitäten. Langfristig sind ohne eine gegenüber heute optimierte Verwertung bei Deponien des Typs B ebenfalls Engpässe zu erwarten. Der Kanton Uri verfügt über keine Deponien des Typs C und E. Aufgrund der geringen anfallenden Abfallmengen, werden Abfälle dieser Typen ausserkantonale deponiert. Für den Deponietyp D bestehen langfristig ausreichende Kapazitäten.

¹ AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Sieber Cassina + Partner AG, 2. Juni 2017

Bezüglich der im Kanton Uri anfallenden nicht brennbaren Bauabfälle gibt es mittel- und langfristig ein Defizit an Deponieraum. Dies betrifft Inertstoffe und unverschmutzten Aushub sowie nicht standfestes und nasses Material. In der Deponieplanung² ausgewiesen ist ein jährlicher Deponieraumbedarf von 40'000 m³ für unverschmutzten Aushub und von 13'000 m³ für Inertstoffe. Da im Kanton Uri relativ grosse Mengen an gut verwertbarem Geschiebe vorhanden sind, ist der Bedarf für Sekundärbaustoffe aus aufbereiteten Bauabfällen geringer und die Ablagerung an Inertstoffen überproportional gegenüber anderen Kantonen.

Im ausgewiesenen Deponieraumbedarf nicht enthalten sind ausserordentlich anfallende Materialmengen von Grossprojekten, wie der NEAT oder der Sanierung der Nationalstrassen. Die verantwortlichen Bauherrschaften von Grossprojekten sind mit Auflagen in den Projektgenehmigungen gefordert, eigene Lösungen für die Verwertung und Entsorgung des überschüssigen Materials sicherzustellen.

Für die Ablagerungen, welche im Zusammenhang mit bekannten künftigen Grossbaustellen anfallen, muss der Kanton Uri die notwendigen Deponiekapazitäten bereitstellen. Im Rahmen einer ökologischen Aufwertung durch die Schaffung von Flachwasserzonen im Urnersee kann das unverschmutzte Aushubmaterial für Schüttungen verwendet werden. Daneben sind grössere Mengen an Material zu erwarten, welche in Deponien des Typs B abgelagert werden müssen. Dieses Material wird in den bestehenden Deponien des Typs B abgelagert.

² AfU (2000). Deponieplanung 2000 – Aktualisierung und Standortsuche. Amt für Umweltschutz, 19. Februar 2000.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Mittelfristig muss die Entsorgung der Urner Siedlungsabfälle unter Berücksichtigung der notwendigen Entsorgungskapazität und der Entsorgungswege gesichert sein. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Uri, den weiteren Zentralschweizer Kantonen und dem Kanton Aargau. ~~Die ZAKU AG beteiligt sich deshalb an der Projektierung einer neuen Anlage «Renergia» im luzernischen Perlen. Diese verwertet den bei der Verbrennung entstehenden Dampf für die Energieversorgung der Papierfabrik Perlen.~~

~~Reaktorstoffe (Kehrichtschlacke), Inertstoffe und unverschmutzter Aushub benötigen genügend Deponieraum. Zur Ablagerung nicht brennbarer Abfälle wird genügend Deponieraum pro entsprechendem Deponietyp benötigt. Dieser wird unter Berücksichtigung der raumplanerischen und versorgungstechnischen Eignung bereitgestellt. Der knappe Deponieraum für Inertstoffe und unverschmutzten Aushub der Deponietypen A und B im Kanton Uri soll ausschliesslich hauptsächlich für die eigenen Bedürfnisse genutzt werden. Importe aus anderen Kantonen und Anlieferungen von Grossbaustellen (mit Ausnahme des Gotthard Strassentunnels) sind zu unterbinden sind gering zu halten. Die zukünftigen Deponiemengen können zudem durch eine Optimierung der Verwertung von Sekundärbaustoffen reduziert werden. Bis genügend neu ausgedehnter Deponieraum zur Verfügung steht, wird das unverschmutzte Material, das nicht anderweitig verwendet oder zwischendeponiert werden kann, in die Seeschüttung «Büel» eingebracht.~~

Nach Abschluss der Deponietätigkeit sind die Deponien umfassend zu rekultivieren und grundsätzlich wieder der vorhergehenden Nutzung zuzuführen. Noch nicht rekultivierte Gebiete im Bereich ehemaliger Deponien sollen soweit erfasst und saniert werden, dass sie in der Folge wieder genutzt werden können.

Lösungsansätze

- Die Abfallentsorgungskapazitäten und Entsorgungswege für Abfälle werden ~~laufend periodisch, in Koordination mit den umliegenden Kantonen~~ geprüft ~~in Koordination mit den umliegenden Kantonen~~. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Transport der Abfälle wenn möglich und sinnvoll auf der Schiene erfolgt.
- Die gemäss ~~Strategiebericht Deponieplanung~~ definierten Standorte für ~~die Ablagerung von Reaktorstoffen, Inertstoffen, unverschmutzten Aushub und Deponien (Typ A, B und D sowie Standorte für die Ablagerung für von~~ Geschiebe im Ereignisfall) werden raumplanerisch gesichert. Damit soll die Verfügbarkeit geeigneter Deponiestandorte zur Deckung des kantonalen Deponiebedarfs gewährleistet werden. Unverschmutzter Aushub soll nur in Ausnahmefällen auf ~~Inertstoffdeponien-Deponien des Typs B~~ entsorgt werden.
- Standorte für Geschiebe im Ereignisfall sind reserviert für Notmassnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen, um das anfallende Geschiebe zu lagern (End- und Zwischenlager).
- Für Deponien, die über längere Zeit betrieben werden, ist auf Stufe der Nutzungsplanungen der Gemeinden die Schaffung einer Deponiezone notwendig. Betreffend Deponien für Geschiebe im Ereignisfall ist auch eine überlagernde Deponiezone möglich.
- Ehemalige Deponiestandorte werden rekultiviert und einer neuen Nutzung zugeordnet.

- Mit einer Optimierung der Verwertung von Sekundärbaustoffen wird die Depositionsratesrate reduziert.

III. Abstimmungsanweisungen

7.2-1 Umgang mit Abfällen

Der Kanton zeigt im Rahmen des periodischen ~~Abfallverzeichnisses-Abfall-~~**planung** und der Deponieplanung die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auf. Die Deponieplanung erfolgt in einer umfassenden Interessenabwägung und berücksichtigt insbesondere die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Dabei werden die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen, die bestehenden Entsorgungswege und die Entsorgungskapazitäten zusammen mit den umliegenden Kantonen regelmässig geprüft.

Federführung: AfU
 Beteiligte: ZAKU AG, ~~Kanton Aargau~~, Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, ~~private Anlagenbetreiber~~
 Koordinationsstand: Festsetzung
 Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- ~~AVAWEA~~
- *Abfallplanung, 2018 (in Erarbeitung)*
- *Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz, 2018*
- ~~*Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001-2015, Aargau und Zentralschweizer Kantone, Umwelt-schutzdirektorin Aargau und Zentral-schweiz, 2007*~~
- *Deponieplanung, AfU 2009*

7.2-2 Festlegung der Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung

Die ~~F~~folgenden ~~festgelegte Deponie-~~**S**andorte ~~für Reaktorstoffe, Inertstoffe und für unverschmutzten Aushub~~**für Deponien des Typs A, B und D sowie Deponien für Geschiebe im Ereignisfall werden aufgenommen**raumplanerisch gesichert.

Gemeinde *Lokalbezeichnung* *Koordinationsstand*

~~Deponie-~~**S**andorte ~~Typ D für Reaktorstoffe (Kehrichtschlacke)~~

Attinghausen Deponie Eielen (ZAKU) Ausgangslage

~~Deponie-~~**S**andorte ~~Typ B für Inertstoffe~~

~~Attinghausen~~ ~~Steinbruch Eielen (HGAG)~~ ~~Festsetzung~~
 Gurtnellen Butzen Ausgangslage
 Gurtnellen Butzen Erweiterung Süd ~~Festsetzung~~Ausgangslage
 Hospental Zumdorf Ausgangslage
 Spiringen (Urnerboden) Hergersboden Ausgangslage
 Unterschächen Hältikehr Ausgangslage
 Wassen Niederwyler Ausgangslage

~~Deponie-~~**S**andorte ~~Typ A für unverschmutzten Aushub~~

Andermatt Mettlerlöcher Zwischenergebnis
 Attinghausen Steinbruch Eielen (HGAG) ~~Festsetzung~~Ausgangslage
 Gurtnellen Güteli Ausgangslage
 Hospental Mättelstafel Zwischenergebnis
 Isenthal Birchi Ausgangslage
 Seelisberg Lauiweid Ausgangslage
 Spiringen Schachen Vororientierung
~~Spiringen (Urnerboden)~~ ~~Hergersboden~~ ~~Ausgangslage~~
 Wassen Standel ~~Festsetzung~~Ausgangslage

Sandorte für Geschiebe im Ereignisfall

Altdorf Breitzug Festsetzung
 Bürglen Talachern Vororientierung
 Erstfeld Seewadi Festsetzung
 Göschenen Schöllenen Festsetzung
 Gurtnellen Geissticki Festsetzung
 Isenthal Lanzigried Festsetzung
 Seelisberg Oberschwand Festsetzung
 Silenen (Mad'tal) Steinmatt (unter Flüe) Festsetzung
 Wassen Meiental / Biel Festsetzung
 Seedorf Büel (Notschüttstelle See) Festsetzung

Federführung: AfU
 Beteiligte: ARE, AfT, AfJ, Gemeinden, Grundeigentümer
 Koordinationsstand: siehe Liste
 Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- *Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri, AfU 2017*
- *Art. 11 ff PBG*
- *Strategieentscheid Abbaugebiete FRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010*
- *Deponieplanung, AfU 2009*
- *Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht, AfU 2010*
- *7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe*
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- Art. 11 ff PBG
- Strategieentscheid Regierungsrat RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010
- Deponieplanung, AfU 2009
- Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht, AfU 2010
- 7.1 Abbau mineralischer Rohstoffe

7.2-3 Ausscheidung von Deponiezonen in der Nutzungsplanung

Für die Umsetzung festgelegter Deponiestandorte von kantonaler Bedeutung und von Deponievorhaben, die sich wegen ihres Deponievolumens, der beanspruchten Fläche oder einer hohen Dauer erheblich auf den Raum auswirken, gilt: Sie erfolgt im Rahmen der kommunalen oder allenfalls kantonalen Nutzungsplanungen mit einer weitergehenden Interessenabwägung und Abstimmung. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zugeteilt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfU, AfT, AFJ, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.2-4 Ökologie und Folgenutzung von Deponien

Deponiestandorte haben spätestens nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen entsprechend dem Ausgangszustand aufzuweisen. Der Kanton definiert die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch. Die Folgenutzung und die Rekultivierung der Deponien werden im Rahmen der Betriebsbewilligung geregelt. Dabei wird eine regelmässige Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.2-5 Verwertung von Sekundärbaustoffen

Der Kanton erarbeitet ein Konzept für den Einsatz von Sekundärbaustoffen, in dem er prüft, ob die Deponierate reduziert und damit die Deponieablagerung optimiert werden kann. **Im Rahmen der Deponieplanung klärt der Kanton den Handlungsbedarf bezüglich Aufbereitungs- und Zwischenlagerplätzen ab.**

Federführung:	AfU
Beteiligte:	AfT
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.7 Die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität wird gewährleistet. Beim Bau, Ausbau oder der Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen werden die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt. Zudem werden eine verlustarme Stromübertragung und die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Basis für den Transport der elektrischen Energie vom Produzenten zum Bezüger bildet die Netzerschliessung. Hier hat der Kanton im Rahmen der vorgesehenen Regelungen im Stromversorgungsgesetz³ die Möglichkeit, durch klare Vorgaben dafür zu sorgen, dass die bisherige Netzerschliessung in Fläche und Qualität nicht reduziert wird. Dabei sind unter anderem das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) sowie der Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes⁴ (SÜL) zu beachten.

~~Im Urner Talboden verlaufen verschiedene Übertragungsleitungen von unterschiedlichen Netzbetreibern. Die Leitungskorridore sind nur teilweise gebündelt und behindern eine Entwicklung im westlichen Teil des geplanten Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden und im Gebiet Eyschachen.~~

Abstimmungsbedarf und Ziele

Da sowohl die Energieversorgung wie auch der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes öffentliches Interesse darstellen gilt es, bei der Projektbeurteilung zwingend eine Interessensabwägung durchzuführen. Dabei sind die Schutzaspekte wie die Nutzungsinteressen gleichwertig zu berücksichtigen. Beim Neu- oder Ausbau der erwähnten Übertragungsinfrastrukturanlagen sind also verschiedene Interessen miteinander abzustimmen: Auf der einen Seite diejenigen der Versorgungssicherheit, der Kosten und ihrer Folgen für die Netznutzung sowie der Netzoptimierung; auf der anderen Seite diejenigen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie weitere Schutzinteressen (insbesondere Immissionsschutz).

~~Bestehende Leitungskorridore der verschiedenen Netzbetreiber sind in jenen Gebieten zu bündeln, in denen diese Korridore eine Wohn- oder Wirtschaftsentwicklung hemmen oder sogar verunmöglichen. Die neuen Korridore sind mit der Entwicklung der Siedlung, der Infrastrukturaufgaben und der Naturgefahren zu koordinieren.~~

Lösungsansätze

- Gemäss dem Stromversorgungsgesetz ist es Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Damit soll die Grundversorgung

³ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

⁴ UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

gestärkt werden. Derartige Verpflichtungen dürfen sich weder für die Netzbetreiber noch für die Stromanbieter oder Endverbraucher diskriminierend auswirken.

~~Die Übertragungsleitungen der Alpiq und der SBB sollen zwischen Flüelen und Attinghausen gebündelt und in einem Leitungskorridor für eine neue Freileitung entlang der Nationalstrasse geführt werden. Somit wird im Umfeld des Kantonalbahnhofs der Entwicklungsspielraum vergrössert. Eine allfällige Verkabelung zu einem späteren Zeitpunkt wird dadurch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.~~

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- ~~SÜL, UVEK 2001~~
- ~~4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung~~
- ~~6.4 Bauen ausserhalb Bauzone~~

7.7-1 Neubau, Ausbau, Erneuerung und Verlegung von Übertragungsinfrastrukturanlagen

Beim Neubau oder Ausbau und bei der Erneuerung oder Verlegung der Infrastrukturanlagen zur Übertragung von Elektrizität sind die folgenden Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen:

- Versorgungssicherheit und Netzoptimierung
- Investitions- und Betriebsaufwand und sich daraus ergebende Netzkosten
- Immissionsschutz
- Siedlungsentwicklung
- Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz
- Grundeigentum
- Tourismus

Federführung: AfE
Beteiligte: ARE, Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (EVU's), AfU, BfE
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- ~~4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung~~
- ~~4.3.3 ESP Urner Talboden~~
- ~~5.5.2 Zweite Baustappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammelinie~~
- ~~6.4 Bauen ausserhalb Bauzone~~
- ~~Richtplankarte~~

7.7-2 Verlegung der Übertragungsleitungen Eyschachen

~~Der Kanton sorgt für die notwendige Planungssicherheit bezüglich der Lage eines neuen Leitungskorridors zwischen Industriestrasse, Autobahn und Reuss sowie bezüglich des Zeitpunkts der Leitungsverlegung. Zu klären sind die Verknüpfung mit dem Hochwasserschutzprojekt Urner Talboden, die sich mit der Verlegung stellen sowie die Verträglichkeit des neuen Leitungskorridors mit Autobahn, Industriestrasse und Reussdamm.~~

~~Zudem wird, in Koordination zur Linienführung der NEAT, ein geeigneter Standort für ein Unterwerk im Gebiet zwischen Altdorf und Flüelen definiert.~~

~~Federführung: AfE
Beteiligte: AfE, ARE, AfU, ASTRA, Alpiq, SBB, BAZL, EWA, CKW, betroffene Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig~~

7.7-32 Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Mit dem Netzaufbau und den technischen Einrichtungen der **Netzinfrastruktur** ~~Übertragungsinfrastruktur~~ wird die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gefördert. Die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Verbraucher darf dabei durch die dezentrale und unregelmässige Einspeisung von elektrischer Energie nicht beeinträchtigt werden.

Federführung:	AfE
Beteiligte:	Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

— Art. 7 EnG

7.9 Militärische Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

7.9 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen. Bei der zivilen Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen werden öffentliche Interessen bevorzugt berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Sachplan Militär des Bundes bildet die Grundlage für militärische Bauten und Anlagen. Militärisch begründete Veränderungen und Umnutzungen von Bauten und Anlagen im Kernbestand der Armee erfolgen im Verfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung⁵.

Auf dem Gebiet des Kantons Uri, insbesondere im Gotthardraum, befindet sich eine grosse Anzahl an militärischen Bauten und Anlagen. Durch die Armeeerform ist ein beachtlicher Teil dieser Objekte aus dem Kernbestand der Armee entlassen und in den Dispositionsbestand der armasuisse überführt worden. Objekte im Dispositionsbestand sollen soweit **als möglich wirtschaftlich sinnvoll und in Abstimmung mit den weiteren raumrelevanten Interessen zweckmässig** zivil umgenutzt werden. Aus kantonaler Sicht besteht vor allem für die grossen, **gut erschlossenen** Anlagen ein Interesse an einer zivilen Umnutzung. Eine beachtliche Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand eignet sich aber nicht für eine zivile Umnutzung, da es sich um Kampfinfrastruktur oder Sperrstellen handelt; oder die Bauten und Anlagen befinden sich in abgelegenen alpinen Regionen und sind dadurch schlecht erschlossen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Aufgrund der grossen Anzahl von Objekten im Dispositionsbestand der armasuisse wird eine einheitliche Praxis angestrebt bei der Beurteilung von Umnutzungsmöglichkeiten ehemals militärisch genutzter Bauten und Anlagen. Zudem soll gewährleistet sein, dass die armasuisse nur marktfähige Objekte des Dispositionsbestandes auf dem Immobilienmarkt anbietet, für die im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens eine zivile Umnutzung bewilligt werden kann. Dabei steht eine frühzeitige und möglichst umfassende Interessenabwägung im Vordergrund. Sowohl volkswirtschaftliche Aspekte einer zivilen Umnutzung als auch umwelt- und landschaftsschützerische Interessen sollen dabei angemessen Beachtung finden.

Das Amt für Raumentwicklung fungiert für die armasuisse als Kontakt- und Koordinationsstelle im Rahmen von zivilen Umnutzungen von Immobilien. Da verschiedene andere Aspekte bei zivilen Umnutzungen betroffen sein können, wird das Amt für Raumentwicklung durch die verwaltungsinterne «Arbeitsgruppe militärische Bauten» unterstützt.

⁵ Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Lösungsansätze

- Der Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet⁶ bildet die Grundlage für die Beurteilung ziviler Umnutzungen von Objekten im Dispositionsbestand der Armee. Regelmässige Koordinationssitzungen zwischen der kantonalen Arbeitsgruppe und der armasuisse gewährleisten eine periodische Bereinigung der Listen mit den Objekten des Dispositionsbestandes der Armee und die Klärung des Umgangs bei Objekten, die rückgebaut oder stillgelegt werden müssen. Dazu werden die notwendigen Begehungen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und Baubehörden der Standortgemeinden organisiert.
- Um das Verfahren für die Beurteilung der Objekte des Dispositionsbestandes der Armee zu vereinfachen, wurde vom Kanton eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Arbeitshilfe übernimmt die Funktion eines «raumplanerischen Filters». Ziel dabei ist, dass die Anzahl der Objekte auf den Listen der armasuisse reduziert wird und nur noch diejenigen Objekte für eine zivile Umnutzung zur Diskussion stehen, für welche dies aus raumplanerischen, aber auch aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Grundsatz möglich ist. Für alle anderen Objekte ist der Rückbau oder die Stilllegung zu prüfen.

⁶ Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 20. September 2010

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- SPM, VBS 201707
- Richtplankarte

7.9-1 Militärische Bauten und Anlagen im Kernbestand

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Der Kanton setzt sich im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Militär und bei militärischen Plangenehmigungsverfahren für einen auf die Interessen der Bevölkerung und der Umwelt abgestimmten Betrieb der militärischen Bauten und Anlagen ein.

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
----------	------------------	--------------------

Eidgenössischer Waffenplatz

Andermatt	Kompetenzzentrum Gebirgsdienst	Ausgangslage
-----------	-----------------------------------	--------------

Infrastrukturcenter

Andermatt	Infrastrukturcenter	Ausgangslage
-----------	---------------------	--------------

Schiess- und Übungsplätze

Andermatt	Piz Alv/Unteralp	Ausgangslage
Andermatt	Pizzo-Centrale	Ausgangslage
Andermatt	Sunnsbiel/Zingelfurtflue	Ausgangslage
Göschenen	Dammastock	Ausgangslage
Göschenen, Wassen	Chalchtal	Ausgangslage
Göschenen	Jäntelboden	Ausgangslage
Göschenen	Riental	Ausgangslage
Gurntellen, Wassen	Chlialp	Ausgangslage
Hospental	Gamsboden	Ausgangslage
Hospental	Mätteli	Ausgangslage
Realp	Pizzo-Lucendro	Ausgangslage
Realp	Schweig/Ebnen	Ausgangslage
Realp	Sunnsbiel	Ausgangslage
Seelisberg	Hunds-Chopf	Ausgangslage
Unterschächen	Balm	Ausgangslage
Unterschächen	Chärschelen	Ausgangslage
Unterschächen	Ghäseren	Ausgangslage
Unterschächen	Ruosalp	Ausgangslage
Wassen	Chli-Sustli	Ausgangslage
Wassen	Goretzmattien	Ausgangslage
Wassen	Hinterfeld	Ausgangslage

Armeelogistikcenter

Schattendorf	Rhynächt	Ausgangslage
--------------	----------	--------------

Übersetzstelle

Wassen	Wattingen	Ausgangslage
--------	-----------	--------------

Federführung:

ARE

Beteiligte:

AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse

Koordinationsstand:

Festsetzung, Standorte siehe oben

Priorität/Zeitraum:

Daueraufgabe

7.9-2 Zivile Umnutzung militärischer Bauten und Anlagen im Dispositionsbestand

Der Kanton gewährleistet eine einheitliche Praxis bei der Beurteilung der Umnutzungsmöglichkeiten von Objekten im Dispositionsbestand der Armee im Rahmen der ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Regelmässige Koordinationsgespräche zwischen den zuständigen kantonalen Stellen und der armasuisse stellen sicher, dass nur Objekte auf dem Immobilienmarkt angeboten werden, die marktfähig sind und zu welchen eine Koordination zwischen der armasuisse und den zuständigen Stellen des Kantons erfolgt ist.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AWöV, AFJ, AfBM, armasuisse, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *RR-Bericht zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet, 2010*
- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*

7.9-3 Rückbau und Stilllegung militärischer Bauten und Anlagen

Bei Objekten des Dispositionsbestandes der Armee, für welche nur die Stilllegung oder ein Rückbau in Frage kommen, werden die notwendigen Massnahmen im Einzelfall geprüft und definiert. Beim Rückbau werden die Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatschutzes angemessen berücksichtigt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, AFJ, AfBM, armasuisse, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgaben

Querverweise

- *Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, ARE 2010*

9 Abkürzungsverzeichnis

A

AAGU	Auto AG Uri
AfBM	Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
AfE	Amt für Energie
AfH	Amt für Hochbau
AfJ	Amt für Forst und Jagd
AfS	Amt für Soziales
AfT	Amt für Tiefbau
AfU	Amt für Umweltschutz
AG	Kanton Aargau
AGS	Andermatt Gotthard Sportbahnen AG
AKV	Aufsichtskommission Vierwaldstättersee
ALA	Amt für Landwirtschaft
AP URT	Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
ARE	Amt für Raumentwicklung Kanton Uri
ASA AG	Andermatt Swiss Alps AG
ASS	Andermatt-Sedrun Sport AG
ASSV	Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AWöV	Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr

B

BewV	Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAK	Bundesamt für Kultur
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BD	Baudirektion
BE	Kanton Bern
BfE	Bundesamt für Energie
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

C

CKW	Centralschweizerische Kraftwerke Luzern
-----	---

D

DS FD	Direktionssekretariat Finanzdirektion
-------	---------------------------------------

E

EnG	Energiegesetz
ESP UT	Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EVU	Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG

F

FD	Finanzdirektion
FFF	Fruchtfolgefläche
Fiko	Finanzkommission
FKV	Fischereikommission Vierwaldstättersee
FvBB	Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen

G

GEP	Genereller Entwässerungsplan
GINES	Software für räumliche Monitoring- und Controllingprozesse
GIS	Geoinformationssystem
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GschV	Gewässerschutzverordnung
GSM	Global System for Mobile Communication
GVVG	Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz)

H

HGAG	Hartsteinwerk Gasperini AG
HAT	Variante Hafnerried tief

I

IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete
IR	InterRegio(-Züge)
ISKV	Interkantonale Schifffahrtskommission für den Vierwaldstättersee
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

J

JD	Justizdirektion
----	-----------------

K

KAPO	Kantonspolizei
KFWG	Gesetz über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz)
KGS	Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (Kulturgüterschutzinventar)
KJSV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)
kNHG	Kantonales Gesetz für Natur- und Heimatschutz
KUG	Kantonales Umweltschutzgesetz
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
KWG	Kraftwerke Göschenen AG
KWV	Kantonale Waldverordnung

L

LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
Lisag	Aktiengesellschaft die das Landinformationssystem (LIS) Uri betreibt
LRV	Luftreinhalte-Verordnung
LSV	Lärmschutz-Verordnung
LU	Kanton Luzern

M

MGB Matterhorn Gotthard Bahn

N

NARIMUR Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri
 NEAT Neue Eisenbahn-Alpentransversale
 NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
 NISV Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
 NRP Neue Regionalpolitik

O

ÖV Öffentlicher Verkehr

P

PBG Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri

R

RB Urner Rechtsbuch
 REN Nationales ökologisches Netzwerk
 RES Variante Reider ebenerdig schnell
 rGVK regionales Gesamtverkehrskonzept
 RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
 RPV Raumplanungsverordnung
 RRB Regierungsratsbeschluss
 RUAG **RUAG Real Estate AG**
 RuP Regionen mit ungenutzten Potentialen

S

SBAG Sedrun Bergbahnen AG
 SBB Schweizerische Bundesbahnen
 SGV Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersee
 SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 SIL Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
 SNEE Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri
 SOB **Schweizerische Südostbahn AG**
 SPM Sachplan Militär
 SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
 StfV Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)
 StromVG Bundesgesetz über die (Stromversorgungsgesetz)
 SÜL Sachplan Übertragungsleitungen
 SZ Kanton Schwyz

T

TI Kanton Tessin
 TRA Tourismusresort Andermatt
 TVA Technische Verordnung über Abfälle
 TwvV Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)

U

UMTS Universal Mobile Telecommunications System
 UR Kanton Uri
 USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
 UVB Umweltverträglichkeitsbericht
 UVEK Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

UBLA Variante Uri Berg lang Axen

V

VBBö Verordnung über Belastungen des Bodens
VBS Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
VD Volkswirtschaftsdirektion
VE Verkehrsintensive Einrichtungen
VEJ Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete
VMP CH Verkehrsmanagementpläne Schweiz
VTN Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasser-
versorgung in Notlagen

W

WEP Waldentwicklungsplan
WMZ Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Z

ZAKU AG Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri
ZG Kanton Zug
ZH Kanton Zürich

10 **Abbildungsverzeichnis**

- Kapitel 1.2 Aufbau und Gliederung des Richtplans
- Kapitel 1.5 Strategische und Operative Ebene der Richtplanung
- Kapitel 2.1 Regionale Gliederung des Kantons
- Kapitel 2.7 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Infrastrukturnetze von europäischer Bedeutung
- Kapitel 2.8 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Uri im nationalen Kontext
- Kapitel 2.9 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Siedlung und Wirtschaft
- Kapitel 2.10 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Natur und Landschaft
- Kapitel 2.11 Karte Raumordnungspolitische Ziele – Tourismus
- Kapitel 3.1 Synthesekarte Raumkonzept
- Kapitel 7.1 Kiesabbau und Rohstoffreserven Reussdelta
- Kapitel 7.5 Teilräume SNEE

11 Grundlagenverzeichnis

11.1 Grundlagen des Bundes

Sachpläne

UVEK (1992). Sachplan Fruchtfolgeflächen. Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 1992.

UVEK (~~2000~~2017). Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, ~~18. Oktober 2000~~28. Juni 2017.

UVEK (2001). Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 12. April 2001.

UVEK (2006). Sachplan Verkehr, Teil Programm. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 26. April 2006.

UVEK (~~2011~~2018). Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. ~~Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Anpassungen und Ergänzungen 2011, 167.~~ Dezember ~~2011~~2018.

VBS (~~2001~~2017). Sachplan Militär (SPM). Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, ~~28. Februar 2001~~8. Dezember 2017.

Aktueller Stand: siehe Web-Gis des Bundes: <https://map.geo.admin.ch/?topic=sachplan>

~~Gesetzliche~~ Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), (SR 451).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), (SR 211.412.41).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG), (SR 740.1).

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), (SR 734.7).

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144).

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, (SR 901.0).

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), (SR 814.01).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), (SR 151.3).

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (SR 101).

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) Uri, 1995 und 2006.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), (SR 814.201)

Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar), vom Bundesrat genehmigt am 27. November 2009, nach Art. 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, (SR 520.31).

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41).

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1).

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1).

~~Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA), (SR 814.600);~~ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 1. Januar 2018 (VVEA), (SR 814.600)

Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS), (SR 451.12).

Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS), (SR 451.13).

Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), (SR 814.12).

Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), (SR 211.412.411)

Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV), (SR 451.37).

Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32).

Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), (SR 814.710).

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), (SR 814.012)

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ), (SR 922.31).

Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV), (SR 510.51).

Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen, (SR 702).

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

Bundesamt für Raumentwicklung (2006). Sachplan Fruchtfolgeflächen – Vollzugshilfe. Bundesamt für Raumentwicklung, März 2006.

Bundesamt für Raumentwicklung (2011). ÖV-Güteklassen. Berechnungsmethodik ARE. Grundlagenbericht für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, November 2011.

Bundesamt für Raumentwicklung (~~2009~~2013). Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge ~~entlang risikorelevanter Bahnanlagen~~. Bundesamt für Raumentwicklung, ~~März-Oktober 2013~~2009.

Bundesamt für Raumentwicklung (2010). Zweitwohnungen - Planungshilfe für die kantonale Richtplanung. Bundesamt für Raumentwicklung, Juni 2010.

BAFU (1998). Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Dezember 1998.

BAFU (2003). Nationales ökologisches Netzwerk REN. DIV-8007-D. Bundesamt für Umwelt, Oktober 2003.

BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

BAFU (2002). Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung. Umwelt-Vollzug Nr. 5022-D. Bundesamt für Umwelt, Juni 2002.

BLW (2009). Wegleitung Landwirtschaftliche Planung - Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben. Bundesamt für Landwirtschaft, Überarbeitung vom 10. Oktober 2008; ergänzt März 2009.

UVEK (2010). Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. Bundesamt für Energie, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, 1. März 2010.

Bundesrat / KdK / SSV / SGV (2012). Raumkonzept Schweiz. Schweizerischer Bundesrat / Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) / Schweizerischer Städteverband (SSV) / Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), 2012.

BFS (2016). Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015-2045. Bundesamt für Statistik 2016.

11.2 Grundlagen des Kantons Uri

Gesetzliche-Rechtliche Grundlagen

Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) vom 18. April 1999, (RB 40.7211).

Gesetz über das Reussdelta vom 1. Dezember 1985, (RB 40.1225).

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 18. Oktober 1987, (RB 10.5101).

Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG), (RB 50.1161).

Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997, (RB 50.2211).

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 11. November 1981, (RB 50.2111).

Kantonale Waldverordnung (KWV) vom 13. November 1996 (RB 40.2111).

Kantonales Umweltschutzgesetz (KUG) vom 11. März 2007, (RB 40.7011).

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 13. Juni 2010, (RB 40.1111).

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) vom 6. Dezember 2011, (RB 40.1115).

Reglement zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 20. März 1985, (RB 9.5125).

Strassengesetz (StrG) vom 22. September 2013, (RB 50.1111)

Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 19. Dezember 1984, (RB 9.5121).

Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999, (RB 9.3616).

Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV) vom 14. Dezember 1988, (RB 40.3111).

Verzeichnis der Schutzobjekte im Kanton Uri vom 22. Oktober 1979 (Kantonales Schutzinventar).

Wasserbaugesetz (WBG) vom 30. November 1980, (RB 40.1211).

Regierungsratsbeschlüsse

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat betreffend Motion Franz Stadler für ein Konzept zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Urner Berggebiets mit Massnahmen, Nr. 2009-812 R-330-12 vom 15. April 2002.

Regierungsratsbeschluss AlpTransit UBLA, Variantenauswahl, RRB Nr. 2008-568 R-720-12 vom 9. September 2008.

Regierungsratsbeschluss Konzessionsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, RRB Nr. 2010-445 R-750-10 vom 17. August 2010.

Regierungsratsbeschluss Sachplan Wanderwege, RRB Nr. 410 R-150-14 vom 3. Juli 2001.

Regierungsratsbeschluss Stellungnahme zu Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, RRB Nr. 2011-174 R-101-11 vom 15. März 2011.

Regierungsratsbeschluss Strategieentscheid Abbaugebiete, RRB Nr. 2010-555 R-630-17 vom 14. September 2010.

Regierungsratsbeschluss Wahl Linienführung UBLA, RRB Nr. 2011-61 R-720-12 vom 25. Januar 2011.

Regierungsratsbeschluss Genehmigung Quartiergestaltungspläne Tourismusresort Andermatt, RRB Nr. 2008-798 R-330-21 vom 16. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss Bau- und Infrastrukturvertrag zum Tourismusresort vom 16. Dezember 2008

Regierungsrat des Kantons Uri (2007). Abstimmungsbotschaft zum Tourismusgesetz. Amtsblatt, 19. Oktober 2007.

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE), Nr. 2013-391 R-750-18 vom 25. Juni 2013.

Strategien / Leitbilder / Planungsberichte / Richtlinien

AfE (2008). Gesamtenergiestrategie Uri. Amt für Energie, 30. September 2008.

AfE (1997). Wasserkraftnutzungskonzept. Amt für Energie, 28. November 1997.

AfT (1992). Richtlinie für den Hochwasserschutz. Amt für Tiefbau, Juni 1992.

AfT (2008). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 19. Februar 2008.

AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

AfT / S-ce (~~2008~~2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Ursern – Synthesebericht. ~~Bericht zuhanden des Amtes für Tiefbau, 26. August 2008~~26. Juni 2018.

AfT / S-ce (~~2010~~2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept ~~Unteres Reusstal-Urner Unterland~~ – Synthesebericht. ~~Bericht zuhanden des Amtes für Tiefbau. Fassung für die Vernehmlassung, 26. Juni 2018~~17. August 2010.

AfT / S-ce (2018). Regionales Gesamtverkehrskonzept Mitte – Synthesebericht. 26. Juni 2018.

AFJ (2001). Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen. Amt für Forst und Jagd, 4. Dezember 2001.

AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

AFJ (2009). Nutzungskonzept Schächenwald. Amt für Forst und Jagd, 18. Dezember 2009.

AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri. Amt für Forst und Jagd, 23. Dezember 2014.

AfU (2009). Deponieplanung 2009 – Aktualisierung und Standortsuche. Amt für Umweltschutz, 19. Februar 2009.

AfU (2009). Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB – Gesamtbericht. Amt für Umweltschutz, 16. März 2009.

AfU (2010). Steinabbau und Deponien im Kanton Uri – Strategiebericht. Amt für Umweltschutz, 23. August 2010.

AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Sieber Cassina + Partner AG, 2. Juni 2017

AfU. Störfallvorsorge. Risikokataster. Öffentlicher Risikokataster > geo.ur.ch

AfU / AquaPlus (2012). Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässeransanierungen im Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / AquaPlus, 30. November 2012.

AfU / ARE (2018). Factsheet für die Praxis. Bauliche Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen Kanton Uri. Amt für Umweltschutz / Amt für Raumentwicklung, 16. November 2017.

AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

Altdorf / Metron (2013). Quartierrichtplan «Bahnhof». 19. April 2013

Altdorf (2014). Quartiergestaltungsplan «Eyschachen». 25. November 2014

AP URT (2016). Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal. 3. Generation, 4. August 2016.

ARE (2011). Totalrevision Richtplan - Teilbereich ländlicher Raum. Synthese Gemeindeklausur, 26. Juli 2011.

ARE (2010). Arbeitshilfe Nutzungsänderungen militärischer Bauten und Anlagen, Juli 2010.

ARE (2009). Fussballplätze im unteren Reusstal, 26. November 2009.

ARE (2009). Kantonaler Wanderwegplan. Kantonale Wanderwegfachstelle beim Amt für Raumentwicklung, 15. Dezember 2009.

ARE (2009). Prognose Siedlungsentwicklung unteres Reusstal 2025. Amt für Raumentwicklung, 3. Juni 2009.

ARE (2010). Neuausscheidung von Fruchtfolgeflächen. Amt für Raumentwicklung, 12. November 2010.

ARE (~~2011~~2019). Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Amt für Raumentwicklung.

ARE (~~2012~~2019). Arbeitshilfe Siedlungsleitbild. Amt für Raumentwicklung, Burkhalter Derungs AG, ~~420. Februar 2019~~April 2012.

ARE / EBP (2014). Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri. Kurzbericht. Amt für Raumentwicklung, Ernst Basler + Partner. 17. Juni 2014.

ARE / R+K (2015). Berechnung Bauzonenauslastung Gemeinden. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, Lisag AG, 2015.

ARE / R+K (2015). ÖV-Güteklassen Uri. Remund+Kuster Büro für Raumplanung, Amt für Raumentwicklung, 2015.

Umweltschutzdirektoren Aargau und Zentralschweiz (2001). Aargau und Zentralschweizer Kantone: Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001-2015. Umweltschutzdirektoren, Oktober 2001.

AfU/ARE (2006). Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässer- raums an Fliessgewässern. AfU/ARE, März 2006.

ARE (2011). Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

ARE (2010). Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal. Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung, Datum.

AM-PLAN (2010). Nutzungskonzept Gewerbegebiet Erstfeld «Gygen», Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. AM-PLAN Buochs, 14. Juli 2010.

ARE (~~2011~~2). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». ARE, ~~Datum~~Oktober 2012.

ARE (2012). Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV. 16. November 2012.

ARE / Planteam (2017). Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, 29. September 2017

ARE (2016). Leitfaden «Gastronomie in Intensiverholungsgebieten – Andermatt», ARE 24. Mai 2016

EBP (2011). Nachhaltigkeitsbericht (NHB) zum Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp. Ernst Basler + Partner AG Zürich, 16. Juni 2011.

EBP (2011). Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Ernst Basler + Partner AG Zürich, 29. Juli 2011.

Baubewilligungsentscheid Baukommission Urner Oberland mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011.

BD (1992). Massnahmenplan Talvorfluter. Baudirektion.

BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

~~BD (2019). Kantonaler Verkehrsplan (Entwurf öffentliche Mitwirkung, 18.09.2018).~~

BD / GSUD / JD (2013). Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Baudirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Justizdirektion. 25. September 2012, aktualisiert am 13. März 2013.

~~BD-ZH (2009). Störfallvorsorge und Raumplanung. Baudirektion Kanton Zürich, Oktober 2009.~~

Bericht des Regierungsrats zur Bewirtschaftung der Immobilien der Armee auf Urner Kantonsgebiet vom 14. September 2010.

BHP, Brugger und Partner AG, Flury&Giuliani GmbH (2009). Regionen mit ungenutzten Potentialen im Urner Berggebiet (RuP), Synthesebericht, 15.12.2009.

Duwaplan (2011). Grundlagenpapier Weilerzonen Uri, Bericht zuhanden des Amtes für Raumentwicklung. Duwaplan Altdorf, Februar 2011.

Ecoplan (2010). Beschäftigungseffekt in der Betriebsphase des Tourismusresorts Andermatt, Update zur Studie «Zukunft Uri». Referat Ecoplan vom 25. November 2010.

~~Enviso (2018). Wiederherstellung der aquatischen Vernetzung Reuss-Schächen. Enviso 2018 (Entwurf)~~

~~IUB (2017). Waldbach Schächen. Machbarkeitsstudie. IUB 2017~~

Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee zwischen Kanton Uri (Konzessionsgeber) und Arnold & Co. AG (Konzessionärin) vom 6. Mai 2010.

Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Uri, 2000/2008.

NEAT Auflageprojekte 2003 / 2006. BAV, 2003 / 2008.

Nutzungsplanung Göschenen, Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee

Projekt Gemeindestrukturreform: JD (2010). Bericht Gemeindestrukturreform im Kanton Uri, Analyse der Urner Gemeinden und möglich Handlungsoptionen. Justizdirektion, September 2010.

Projekt Raum+ Uri: ETH Zürich / ARE (2009). Raum+ Uri / Obere Leventina. Siedlungsflächenpotentiale für eine Siedlungsentwicklung nach Innen. Schlussbericht ETH Zürich, Mai 2009.

Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (2006). Fahrende und Raumplanung - Standbericht 2005, März 2006.

VdW (2015). Entwicklungsplanung Seeufer Flüelen. Analyse, Fernbild, Leitlinien. Van de Wetering Atelier für Städtebau / Gemeinde Flüelen / Amt für Raumentwicklung, 28. Oktober 2015.

VD (2007). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2008 – 2011, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Juli 2007.

VD (2007). NRP-Umsetzungsprogramm 2008-2011 SAN GOTTARDO- Volkswirtschaftsdirektion Uri, 30. Juni 2007.

VD (2011). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2012 – 2015, Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum **Januar 2012**.

VD (2016). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2016 – 2019, Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2019). Neue Regionalpolitik im Kanton Uri - Umsetzungsprogramm 2020 – 2023, Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2011). NRP-Umsetzungsprogramm 2012-2015 SAN GOTTARDO -- Volkswirtschaftsdirektion Uri, Datum **29. Mai 2012**.

VD (2015). NRP-Umsetzungsprogramm 2016-2019 SAN GOTTARDO – Volkswirtschaftsdirektion Uri.

VD (2016). Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri, 7. Dezember 2016

11.3 Weitere Grundlagen

ASS (2011). Plangenehmigungsdossier PGV 1. Stufe. Andermatt-Surselva Sport AG. 17. August 2011.

AGS/ASA/ecosign (2011), Masterplan Skigebietsentwicklung Andermatt Oberalppass und Gemsstock-Hospental, 21. Juni 2011.

Theiler (2009). Schutz- und Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Urserntal), Juni 2009.

SIA 422. Norm Bauzonenkapazität mit Anhang Bauzonendimensionierung.

Charta Vierwaldstättersee. «Charta für die gemeinsame Entwicklung und Gestaltung des Landschaftsraumes Vierwaldstättersee», Luzern, Mai 2011.

R+K, Casanova (2011). Nutzungskonzept Oberalppass, Bericht. 19. Juni 2011